

19. FNP-Änderung

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2(2), 3(1) und (2) und 4(1) und (2) BauGB

Der Aufstellungsbeschluss für die **19. FNP-Änderung** ist nach vorangegangener Beratung im Bau- und Planungsausschuss am 21.01.2016 durch den Gemeinderat am 02.02.2016 gefasst worden. Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom 26.04.2016 bis einschließlich 29.05.2016 durchgeführt. Die Nachbarkommunen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §§ 2(2), 4(1) BauGB mit Schreiben vom 11.04.2016 um Stellungnahme bis zum 29.05.2016 gebeten.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 (SV Nr. 59/2016) über die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beraten und die öffentliche Auslegung der 19. FNP-Änderung beschlossen. Zudem wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB durchzuführen. Die 19. FNP-Änderung ist gemäß § 3(2) BauGB vom 01.02.2017 bis einschließlich 03.03.2017 im Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Beelen öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden gemäß §§ 2(2), 4(2) BauGB mit Schreiben vom 27.01.2017 um Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gebeten.

A) Überblick über die Beteiligungsverfahren nach §§ 2(2), 3(1), 4(1) BauGB und §§ 3(2), 4(2) BauGB

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3(1) BauGB (A) und § 3(2) BauGB (B) sind folgende Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen eingegangen:

Einwender	Stellungnahme vom
Einwender 1	A 29.05.2016
	B 03.03.2017
Einwender 2	A 30.05.2016

Während der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB (A) und § 4(2) BauGB (B) sind folgende Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen eingegangen:

Institution	Stellungnahme vom
Abwasserbetrieb TEO AöR	B 16.02.2017
Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 - Verkehr	A 13.05.2016
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr	A 09.05.2016
	B 01.02.2017
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	A 02.05.2016
	B 01.02.2017

Kreis Warendorf	A 27.05.2016 B 03.03.2017
Landesbetrieb Straßenbau NRW	A 24.05.2016
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	A 03.05.2016
Wasser- und Bodenverband Warendorf-Süd	A 26.04.2016
Stadt Warendorf	A 11.05.2016
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	A 10.05.2016
Thyssengas GmbH	B 02.02.2017
Westnetz GmbH	B 15.02.2017

B) Behandlung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß §§ 3(1), 3(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. Zur Stellungnahme A des Einwenders 1

Der Einwender 1 zeigt die Vertretung für 13 Mandanten an und erhebt sowohl in ihren Namen auch als im eigenem Namen folgende Einwendungen gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beelen:

I.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Beelen und beinhaltet die ersatzlose Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für die Genehmigung von Windradanlagen. Gleichzeitig wird damit die „Sperrwirkung“ bezüglich Windenergieanlagen für das gesamte übrige Gemeindegebiet aufgehoben. Mithin sind sämtliche Grundstückseigentümer des Gemeindegebietes Beelen unmittelbar von der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen.

Über den Beschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beelen haben am 02.02 2016 unter dem Vorsitz der Bürgermeisterin Elisabeth Kammann die Ratsmitglieder

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| 1. Herr Michael Brandes, | 11. Herr Matthias Nüßing, |
| 2. Herr Carsten Brinkkemper, | 12. Herr Ralf Pomberg, |
| 3. Frau Monika Dahlhaus, | 13. Frau Bettina Sander, |
| 4. Frau Klaudia Ellerbrock, | 14. Herr Hubert Sievert, |
| 5. Herr Manfred Göhring, | 15. Herr Paul Spliethoff, |
| 6. Herr Ludwig Growe, | 16. Herr Claus Ströker, |
| 7. Herr Manfred Hartmeyer, | 17. Helmut Suer, |
| 8. Herr Joachim Hassa, | 18. Her Maik Uekötter, |
| 9. Herr Heinrich Kampherrn, | 19. Herr Karl-Heinz Vögeler |
| 10. Herr Franz-Josef Lüffe, | |

abgestimmt.

Für befangen hat sich lediglich das Ratsmitglied Herr Robert Strübbe erklärt und die Versammlung verlassen.

Bei dieser Abstimmung ist von zu mindestens einigen Ratsmitgliedern aufgrund Befangenheit gegen das Mitwirkungsverbot entsprechend §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verstoßen worden. § 31 GO NRW soll Interessenskollisionen vermeiden, die Integrität der Verwaltung gewährleisten und Korruptionsfälle verhindern. Das Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit setzt voraus, dass die Ratsmitglieder selbst, ein Angehöriger oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person betroffen sind.

Der Vorteil desjenigen, dessen Grundstück innerhalb des Flächennutzungsplanes und im Außenbereich liegt, liegt auf der Hand und dürfte unstrittig sein. Mit der Festlegung der Konzentrationszone gem. der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Nutzbarkeit aller Grundstücke mit Ausnahme derjenigen in der Konzentrationszone im Beelener Außenbereich von der Nutzung mit Windenergie ausgeschlossen. Diese Festsetzung ist bis heute rechtlich nie angegriffen worden und aufgrund Zeitablaufes unanfechtbar geworden.

In der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es auf Seite 9:

„Mit dem Verzicht auf die Konzentrationszonen wird wieder im gesamten Gemeindegebiet die Möglichkeit eröffnet, privilegierte Windenergieanlagen zu errichten. Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind dann jeweils im Einzelgenehmigungsverfahren auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch zu prüfen.“

Sämtliche Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im Außenbereich liegen, erfahren durch die beabsichtigte 19. Änderung damit einen unmittelbaren rechtlichen Vorteil, da für diese Grundstücke die Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 5 Baugesetzbuch wieder gilt.

Zur Vereinfachung der Begründung zitiere ich eine Passage aus Held/Winkel, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 3. Auflage, § 1, Rdnr. 3.

„Für das Mitwirkungsverbot nach § 31 genügt schon die bloße Möglichkeit, dass den genannten Person ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Eine Interessenskollision ist also keineswegs nur dann gegeben, wenn tatsächlich ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Entscheidend sind auch nicht Inhalt der schließlich getroffenen Entscheidung, sondern die in Betracht zu ziehenden Entscheidungsmöglichkeiten (VGH Mannheim, Beschluss von dem 24.07.1985, BauR 1986 Seite 176). Insbesondere in Bauleitplanverfahren ist der mögliche Vor- oder Nachteil sorgfältig zu prüfen: Rats- oder Ausschussmitglieder sind grundsätzlich von der Beratung und Beschlussfassung eines Bebauungsplans ausgeschlossen, wenn sie selbst oder eine der im Gesetz aufgeführten, ihnen nachstehenden Personen Grundstückseigentümer im Planbereich sind.“ „... Folgerichtig kann auch Mietbesitz im Einwirkungsbereich eines Bebauungsplanes zur Befangenheit führen.“ „Das Mitwirkungsverbot bezieht sich auf das ganze Planverfahren und nicht nur auf den maßgeblichen endgültigen Beschluss des Bebauungsplans als Satzung. Demzufolge sind auch die Beratungen in vorbereitenden Ausschüssen mit einzubeziehen, soweit sie im Rahmen des bundesgesetzlich geregelten Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans stattfinden und insofern den Planinhalt schon weit gehend festlegen.“

„Auch beim Flächennutzungsplanverfahren kann es zu Interessenskollision i. S. von 31 Abs. 1 kommen. Trotz seiner Natur als nur vorbereitender Bauleitplan und des fehlenden Rechtsnormcharakters besteht eine starke Verzahnung mit der verbindlichen Bauleitplanung in den Bebauungsplänen, z.B. durch das Entwicklungsgebot nach § 7 BauGB. Zudem ist der Flächennutzungsplan wesentlicher Anhaltspunkte für Entscheidungen nach § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch. Er ist daher grundsätzlich geeignet, zu unmittelbaren Vor- und Nachteilen für die von ihm erfassten Grundstücke zu führen.“

Bei den folgenden Ratsmitgliedern gehen die hier Vertretenen davon aus, dass sie Angehörige im Sinne des § 31 Abs. 5 GO NRW haben, die im Beelener Außenbereich Grundstückseigentümer sind.

Im Einzelnen sollen dies sein:

3. Frau Monika Dahlhaus: Ihr Bruder soll Grundbesitz im Außenbereich haben;
8. Herr Joachim Hassa: Seine Ehefrau ist die Schwester des Herrn, der Grundbesitz im Außenbereich hat;
9. Herr Heinrich Kampherrn: Sowohl er als auch sein Bruder sollen Grundstücke im Außenbereich haben
12. Herr Ralf Pomberg: Sein Bruder hat Grundstücke im Außenbereich
14. Herr Hubert Sievert: Er ist der Bruder des Herrn, der Grundstücke im Außenbereich hat
15. Herr Paul Spliethoff: Er soll der Cousin des Herrn sein, welcher Grundbesitz im Außenbereich hat;
16. Herr Claus Ströker: Seine Ehefrau ist die Schwester von Herrn, der Grundbesitz im Außenbereich hat;
17. Helmut Suer: Sein Bruder hat Grundbesitz im Außenbereich.

Das Problem der Befangenheit ist während der Versammlung von den Ratsmitgliedern nicht thematisiert worden und anscheinend auch nicht geprüft worden. Es steht bei dieser kleinen Gemeinde zu befürchten, dass bei sämtlichen Ratsmitgliedern eine solche Befangenheit vorliegt, so dass selbst § 31, Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW nicht greift und damit eine Nichtigkeit des Beschlusses vom 02.02.2016 vorliegt. Rein vorsorglich wird unter Verweis auf Held/Winkel, § 31, Rdnr. 8. darauf verwiesen, dass es bei § 31, Absatz 6 GO NRW hier nicht nur allein auf die Entscheidungserheblichkeit der Stimmabgabe des befangenen Ratsmitglieds ankommt, sondern es für die Annahme einer entscheidungserheblichen Befangenheit ausreicht, dass in einem Kollegialgremium dessen beratende Tätigkeit das Ergebnis mit herbeiführt. Das kommt z.B. in Betracht, wenn das befangene Ratsmitglied gleichzeitig als Fraktionsvorsitzender der Mehrheitsfraktion tätig war und zur Entscheidungsfindung beitrug. Diese Voraussetzungen dürften bei dem Ratsmitglied Hassa aufgrund seiner Eigenschaft als Bauausschussvorsitzender der Gemeinde Beelen gegeben sein, so dass auch deswegen § 31, Abs. 6 GO NRW nicht anwendbar ist.

II.

In der Begründung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans auf Seite 5 letzte Absatz wird wie folgt ausgeführt: „Unter Berücksichtigung des aufgezeichneten Flächenpotenzials für die Errichtung heute marktgängiger Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Beelen hat die Kommune beschlossen, potentielle Betreiber derartiger Anlagen nicht einzuschränken und im Flächennutzungsplan keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Eine „Verspargelung“ des Gemeindegebiets durch Windenergieanlagen wird aufgrund der oben genannten Untersuchung nicht erwartet. Gleichwohl können im Gemeindegebiet, außerhalb der großen zusammenhängenden Flächen im Westen/Nordwesten der Kommune gegebenenfalls auch „kleinere“ Windenergieanlagen errichtet werden. Hätte sich die Gemeinde entschlossen, Konzentrationszonen darzustellen, wäre die gegenwärtige Einschätzung die Flächenkulisse nahezu identisch mit dem Potenzial bei einer Freigabe der Windenergie. Vor dem Hintergrund der Windenergie substantiellen Raum zu schaffen, fehlte es gegenwärtig an städtebaulichen Argumenten, die einen Verzicht einzelner Flächen rechtfertigen. Allerdings besteht weiterhin die Möglichkeit Genehmigungsanträge gemäß § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch zurückzustellen oder Plane von Windkonzentrationszonen Flächennutzungsplan zu beginnen.“

Gemäß dem Ratsbeschluss vom Februar 2016 ist das Ziel der vorliegenden Planung nunmehr die bislang im Gemeindegebiet dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie die festgesetzte Höhenbeschränkung aufzuheben und der Windenergie Raum zu schaffen.“

Eine Begründung des Ratsbeschlusses vom Februar 2016 erfolgt hier nicht. Tatsächlich war es aber der Hintergrund bzw. maßgebliche Motivation des Ratsbeschlusses, die Verfahrenskosten einzusparen, die für eine Planung einer geänderten Konzentrationszone notwendig gewesen wären. Diese Kosten will sich mit der hier gewählten Verfahrensweise die Gemeinde Beelen ersparen und die gutachterliche Klärung ausweislich der Begründung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dem jeweiligen Genehmigungsverfahren überlassen.

Mit dieser Vorgehensweise verstößt die Gemeinde Beelen aber gegen ihre Planungsverantwortlichkeit und dem Abwägungsgebot. Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Beelen nicht nur denjenigen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke in der jetzigen Konzentrationszone liegen, einen rechtlichen Nutzungsvorteil gewährt, sondern sie hat durch das planungsrechtliche Verbot von Windenergieanlagen denjenigen Grundstückseigentümern, die außerhalb der Konzentrationszone ihre Grundstücke haben, einen rechtlichen Vorteil dergestalt gewährt, dass diese Flächen frei von Windenergieanlagen sind.

Mit dieser Änderung wird diesen Grundstückseigentümern dieser Vorteil wiederum genommen.

So haben zwei Mandanten ihren im Planungsbereich befindlichen Grundbesitz im Vertrauen auf die „Windfreiheit“ gekauft und Beträge im sechsstelligen Bereich investiert. Zwei weitere Mandanten haben im Vertrauen auf die „Windfreiheit“ ebenfalls erhebliche Investitionen durch Neubauten bzw. Käufe getätigt. Sie würden durch die geplante Änderung einen erheblichen Wertverlust erleiden, wenn in unmittelbarer Nähe ihres Grundbesitzes ein über 200 Meter großes Windrad gebaut wird. Einen ähnlichen Wertverlust werden hier im Übrigen die hier vertretenen Beteiligten als Grundstückseigentümer sämtlichst durch die 19. Änderung erleiden. Die Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt an keiner Stelle erkennen, dass dieser rechtliche Nachteil für die Betroffenen überhaupt angedacht, geschweige denn abgewogen worden ist.

III.

Der Abwägungsvorgang selbst scheint nur rudimentär erfolgt zu sein und ist, wenn er erfolgt ist, auch nicht richtig erfolgt.

Im Einzelnen:

Unter Ziff. 3.6 wird ausgeführt, dass im Änderungsbereich keine Denkmäler bekannt sind. Es wird darauf verwiesen, dass es in dem Bereich, der tatsächlich für Windanlagen nach den Untersuchungen in Betracht kommt, den jüdischen Friedhof gibt, der denkmalgeschützt ist. Im Übrigen steht der Hof des Einwenders komplett unter Denkmalschutz. Angesichts der diskutierten Größe der Windkraftanlagen von über 200 m sind diese Denkmale sehr wohl optisch betroffen. Diese Ausführungen zu Ziff. 3.6 stimmen daher nicht.

Es wird darauf verwiesen, dass die hier Vertretenen mehrfach mehrere rote Milane gesichtet haben sowie das Gemeindegebiet Heimat von diversen Fledermausarten ist. Es steht daher sehr wohl zu befürchten, dass hier erhebliche Eingriffe in die Natur vorliegen, welche nicht im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen wären, sondern im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans.

Es wird weiterhin auf das Urteil des EUGH vom 15.10.2015, C -137/14 verwiesen.

Der EuGH hält in diesem Urteil die deutsche Gesetzgebung im Umweltbereich mehreren Punkten für unvereinbar mit dem europäischen Recht. Dies gelte insbesondere für den Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der EuGH sieht die bisherige Beweislastregelung zulasten der Bürger und Naturschutzverbände für rechtswidrig an. Die Beweislast, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt fehlerfrei stattgefunden habe, obliege der Behörde und nicht dem Bürger. Gerügt vom EuGH wurde ferner, dass die Präklusionsregelung im Verlauf des Genehmigungsverfahrens (Beteiligungspflicht anlässlich einer öffentlichen Auslegung im Genehmigungsverfahren) mit europäischem Recht nicht vereinbar ist. In

der bislang geübten Praxis wird der betroffenen Bürger Naturschutzverbände zu einem viel zu frühen Zeitpunkt eine komplette Einschätzung des Sachverhalts abverlangt. Wird dies versäumt, führt dies zum kompletten Ausschluss im Klageverfahren. Diese Präklusion ist jetzt nunmehr nicht mehr möglich.

Dies vorausgeschickt, wird diesseits gerügt, dass laut Begründung zur 19. Änderungen sämtliche Prüfungen und Abwägungen im Baugenehmigungsverfahren erfolgen sollen. Es wird hier auf die Punkte der Begründung Ziff 3.3 am Ende, Ziff. 4.3 a.E., Ziff 4.4 a.E., Ziff. 4.5 a.E., Ziff. 4.6. a.E. Ziff 4.7. a.E. usw. verwiesen. Damit läuft aber eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Paragraph 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ins Leere.

Demensprechend konnte der Einwender auch keine naturschutzrechtlichen Gutachten etc. anlässlich seiner Akteneinsicht am 17.05.2016 einsehen, da diese Ihnen ja nicht vorlagen.

In dem Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teil II der Begründung (Entwurfassung) wird sodann unter Ziff. 4.1 ausgeführt: Da im Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen die Belange der Wohnbebauung im Außenbereich hinsichtlich Lärmimmissionen, Schattenwurf, erdrückende Wirkung etc. berücksichtigt werden, sind erhebliche Auswirkungen diesbezüglich auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

Die Gemeinde hat sich damit ihrem Abwägungsgebot bzw. Abwägungsverpflichtung gemäß § 1 BauGB komplett entledigt.

So heißt es dann unter 4.1 lit. b) lapidar: Nach gegenwärtigen Kenntnisstand werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Belange Immissionsschutz erwartet.

Mithin wird vorweg das Vorhandensein jeglicher negativer Auswirkung verneint, da ja ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Genauso wird im Bereich Schutzgut Pflanzen und Tiere unter Ziff 4.2 verfahren. Eine solche Vorgehensweise kann nur abwägungsfehlerhaft sein. Es sei darauf hingewiesen, dass nach dem Abwägungsgebot bei der Aufstellung der Bauleitpläne öffentliche und private Belange gegenübergestellt und abgewogen werden müssen. Kommunen sind dazu verpflichtet, eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen, innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Die gesetzliche Grundlage für das Abwägungsgebot findet sich in § 1 BauGB. Dort heißt es, dass öffentliche und private Belange bei der Erstellung der Bauleitpläne gegeneinander abzuwägen sind, und zwar in einer gerechten Art und Weise. Dies bedeutet, dass die eine oder andere Partei nicht grundlos bevorzugt beziehungsweise benachteiligt werden darf. Die praktische Umsetzung des Abwägungsgebots erfolgt in sämtlichen Bereichen der Raumplanung; es wird als eines der wichtigsten Kriterien bei der Entscheidungsvorbereitung angesehen.

Diese Abwägung hat hier nicht stattgefunden, da die Interessen der privaten Grundstückseigentümer, die keine Windräder wollen und durch die Windräder Schäden erleiden werden, nicht festgestellt und nicht berücksichtigt worden sind, geschweige denn, dass hier eine Abwägung stattgefunden hat.

Dies kann auch nicht dadurch begründet werden, dass eine Berücksichtigung der privaten Interessen im Baugenehmigungsverfahren erfolgen solle, zumal es ein Planerfordernis im Hinblick auf Windanlagen in Beelen nicht gibt. Die Gemeinde Beelen hat schon mehrere Windräder. Somit besteht keine zwingende Verpflichtung, dass gesamte Gemeindegebiet für den Windradbau wieder zu öffnen.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

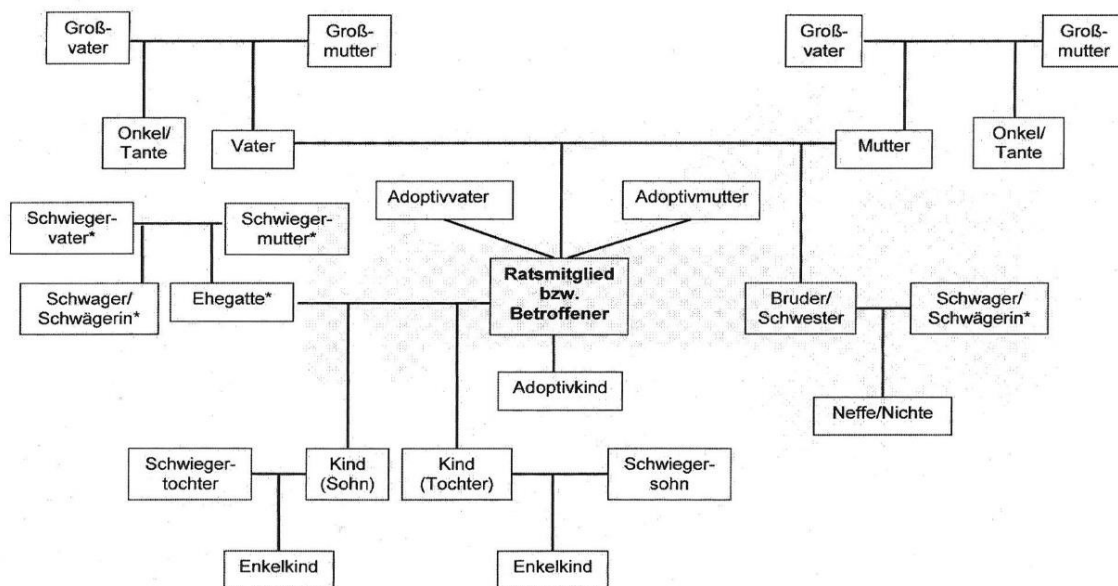
Zu den einzelnen Einwendungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu I.

Gemäß § 31 Absatz 1 GO NRW darf ein Ratsmitglied bzw. Ausschussmitglied weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Zu den Angehörigen im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW gehören gemäß § 31 Absatz 5 GO NRW die dort genannten Verwandten und Verschwägerten (siehe Schaubild).

Begriff der Angehörigen nach § 31 Abs. 5 GO (Auszug)



Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

Die Verwaltung hatte u.a. bzgl. der Thematik „Befangenheit von Ratsmitgliedern“ Kontakt mit Herrn Dr. Gronemeyer, BRANDI Rechtsanwälte, aufgenommen. Dieser teilte mit Schreiben vom 17.06.2016 folgendes mit:

Mit dieser durch das Änderungsgesetz vom 07.05.1990 eingefügten Formulierung soll die direkte Kausalbeziehung zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem daraus resultierenden Vor- oder Nachteil deutlich gemacht werden. So heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Eine Befangenheit soll nur für den Fall gegeben sein, dass dieser Vor- oder Nachteil für die mitentscheidende Person selbst oder für die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen eintreten kann. Sofern jedoch ein solcher Vor- oder Nachteil erst durch ein weiteres Handeln eintreten kann, dass der freien Entscheidung einer anderen Person obliegt, ist dieser nicht mehr unmittelbar.“

vgl. Landtagsdrucksache 10/4890, amtliche Begründung Seite 5

Einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil können deshalb alle Ratsmitglieder haben, die entweder selbst oder deren Angehörige im Außenbereich der Gemeinde Beelen ein Grundstück haben, auf dem die Errichtung einer Windkraftanlage nicht aufgrund von harten Tabukriterien von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist.

so auch Frey/Stiefvater, Befangenheit bei der Flächennutzungsplanung für die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen, NvWZ 2014, 253.

Zu diesen harten Tabukriterien gehören z. B. mangelnde Windhöflichkeit ebenso wie die Lage des Grundstückes in einer BSN-Fläche.“ Weitere harte Tabukriterien sind u. a. Flächen im Allgemeinen Siedlungsbereich.

Der Einwender führt namentlich Ratsmitglieder auf, die befangen sein sollen, da sie selbst oder ihre Angehörige Grundstücke im Beelener Außenbereich haben und schreibt wie folgt:

„Es steht bei dieser kleinen Gemeinde zu befürchten, dass bei sämtlichen Ratsmitgliedern eine solche Befangenheit vorliegt, so dass selbst § 31 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW nicht greift und damit eine Nichtigkeit des Beschlusses vom 02.02.2016 vorliegt. Rein vorsorglich wird unter Verweis auf Held/Winkel, § 31, Rdnr. 8. darauf verwiesen, dass es bei § 31 Absatz 6 GO NRW hier nicht nur allein auf die Entscheidungserheblichkeit der Stimmabgabe des befangenen Ratsmitglieds ankommt, sondern es für die Annahme einer entscheidungserheblichen Befangenheit ausreicht, dass in einem Kollegialgremium dessen beratende Tätigkeit das Ergebnis mit herbeiführt. Das kommt z. B. in Betracht, wenn das befangene Ratsmitglied gleichzeitig als Fraktionsvorsitzender der Mehrheitsfraktion tätig war und zur Entscheidungsfindung beitrug. Diese Voraussetzungen dürften bei dem Ratsmitglied Hassa aufgrund seiner Eigenschaft als Bauausschussvorsitzender der Gemeinde Beelen gegeben sein, so dass auch deswegen § 31 Abs. 6 GO NRW nicht anwendbar ist.“

Eine Prüfung der einzelnen Verwandtschaftsverhältnisse sowie der jeweiligen Eigentumsverhältnisse erfolgt an dieser Stelle nicht.

Offensichtlich ist jedoch, dass eine Befangenheit des Rm Spliethoff auf Grund eines Cousins, welcher Grundbesitz im Außenbereich haben soll, auszuschließen ist. Bei einem Cousin/einer Cousine handelt es sich nicht um einen Angehörigen im Sinne des § 31 Absatz 5 GO NW.

Richtig ist, dass Rm Hassa als Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Beelen tätig ist; jedoch nicht als Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler Gemeinschaft Beelen. Fraktionsvorsitzender der FWG ist Rm Nüßing. Rm Hassa ist „nur“ stellvertretender Fraktionsvorsitzender.

Herr Dr. Gronemeyer vertritt die Auffassung, dass der Beschluss, den Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Darstellung von Windkonzentrationszonen zu ändern und dabei das gesamte Gemeindegebiet neu in den Blick zu nehmen und einer Untersuchung auf geeignete Potentialflächen zu unterziehen, ebenso zu werten ist wie der Beschluss zur (erstmaligen) Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Sinne des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 20.02.1979. An diesem grundlegenden ersten Beschluss dürfen nach Ansicht von Herrn Dr. Gronemeyer alle Ratsmitglieder mitwirken, da er auch noch keine präjudizierende oder indizierende Wirkung für die späteren Ausweisungen hat. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden,

vgl. Beschluss vom 15.04.1988 – 4 N 4/87 –, BauR 1988, 562 = juris, Rn. 22,

dass ein Bebauungsplan bundesrechtlich nicht deshalb nichtig ist, weil Ratsbeschlüsse, die im Verfahren zu ihrer Aufstellung vor dem Satzungsbeschluss gefasst worden sind, in Folge der Mitwirkung befangener Gemeinderäte nach Landesrecht rechtswidrig sind. Mit anderen Worten: Für die Wirksamkeit eines Satzungsbeschlusses (oder auch eines Beschlusses über einen Flächennutzungsplan) kommt es nur darauf an, dass an dem abschließenden Satzungsbeschluss keine befangenen Ratsmitglieder mitgewirkt haben. Das Bundesverwaltungsgericht begründet dieses zum einen damit, dass der – im vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Verfahren – problematische

Bebauungsplanaufstellungsbeschluss zwar nach Bundesrecht materiell-rechtliche Voraussetzung für bestimmte Maßnahmen ist, eine bundesrechtliche Verpflichtung, einen Aufstellungsbeschluss im Rahmen eines Planaufstellungsverfahrens zu fassen, jedoch nicht besteht.

Vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 25.

Schließlich vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass der Satzungsbeschluss – und hier der abschließende Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung – letztendlich den „Schlusspunkt“ des Planaufstellungsverfahrens darstellt und insofern in gewisser Weise die vorausgehenden Beschlüsse „überholt“ und ersetzt.

Von daher ist das Abstimmungsergebnis bzw. die mögliche Befangenheit der Ratsmitglieder für den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans irrelevant und der Beschluss des Rates vom 02.02.2016 ist nicht nichtig.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass allein der Beschluss, das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten, noch keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringt, da sich ein solcher Vor- oder Nachteil erst ergibt, wenn die Entscheidung über die Angelegenheit mit einer Abwägung öffentlicher und privater Belange einhergeht. Ein Beschluss zur Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes, der das Gemeindegebiet insgesamt oder zumindest den Außenbereich des Gemeindegebietes betrifft, ist aber nicht das Ergebnis einer Abwägung. In der Sitzung vom 02.02.2016 hat der Rat der Gemeinde Beelen lediglich die Potenzialflächenanalyse für Windenergieanlagen zur Kenntnis genommen und beschlossen, das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen durchzuführen. Da mit diesem Beschluss keine Abwägungsentscheidung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB getroffen worden ist, konnte auch hier kein Ratsmitglied befangen sein.

Zu II.

Für die vorliegende Planung der Gemeinde Beelen sprechen mehrere Gründe:

1. Da der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie nunmehr Rechtskraft erlangt hat, wurde der bisherige *Windeignungsbereich* gemäß Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“ aufgehoben, so dass sich für die Gemeinde Beelen ein Planungserfordernis gemäß § 1(4) BauGB in Bezug auf die Darstellung im Flächennutzungsplan ergeben hat.
2. Der o.g. *Windeignungsbereich* wurde im FNP als *Fläche für die Landwirtschaft* mit einer überlagernden Darstellung *Konzentrationszone für Windenergieanlagen* dargestellt und liegt im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Warendorf. Zudem liegen innerhalb bzw. im direkten Umfeld dieser Fläche mehrere Hofstellen/Wohnnutzungen im Außenbereich für die, aus Gründen des Immissionsschutzes, Abstandserfordernisse bestehen. Selbst bei einem Vorsorgeabstand von 300 m verbleibt hier kein Raum mehr für die Errichtung einer Windenergieanlage.
3. Potenzielle Anlagenbetreiber sind mit der Absicht an die Gemeinde herangetreten im Nordwesten des Gemeindegebietes Windenergieanlagen zu errichten. Aufgrund der gegenwärtigen Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im wirksamen FNP ist diese Planung nicht umsetzbar.

Aufgrund des nachgewiesenen geringen Flächenpotenzials für die Errichtung heute markt-gängiger Windenergieanlagen (siehe Abb. 1 der Begründung) würde sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, unter Berücksichtigung des Planungsziels der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell Raum zu schaffen, auf eine überschaubare Flächenkulisse beschränken. Im Ergebnis besteht kein Raum einzelne Konzentrationszonen aus städtebaulichen Gründen auszuschließen. Stellt die Gemeinde keine

Konzentrationszonen dar und verzichtet auf den „Planvorbehalt“ nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ist die Flächenkulisse nahezu identisch.

Nach umfangreichen Diskussionen hat der Rat der Gemeinde Beelen beschlossen, auch aus Kostengründen auf die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie zu verzichten. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Steuermitteln ist es nicht vertretbar Planungskosten in nicht unerheblicher Höhe aufzuwenden, ohne dass dadurch ein Mehrwert entsteht. Durch die Freigabe der Windenergie im Gemeindegebiet kann quasi ein identisches Ergebnis erreicht werden und dies für einen Bruchteil der Kosten.

Die Flächeneigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen sind nicht verpflichtet Windenergieanlagen auf ihren Grundstücken zu errichten bzw. zu dulden. Aufgrund des Anpassungsgebots nach § 1(4) BauGB ergibt sich jedoch ein Planungserfordernis den FNP anzupassen. Aufgrund der geringen Flächenkulisse werden Wohnnutzungen von Windenergieanlagen betroffen sein, gleich ob Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden oder nicht. In beiden Fällen obliegt die Prüfung in Bezug auf den Immissionsschutz, die optisch bedrängende Wirkung etc. dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Die im Umfeld der Konzentrationszonen gelegenen Wohnnutzungen erfahren im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine **Veränderung** in ihrem heute **landwirtschaftlich geprägten Umfeld**, die umso nachteiliger ist, je direkter die Blickbeziehung in Richtung WEA besteht. Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Veränderungen im Lebensumfeld z.B. durch den Bau einer Windenergieanlage können ein zulässiges Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sein. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum. Reaktionen auf dem Immobilienmarkt mit Auswirkungen auf die Grundstücksbewertung sind grundsätzlich möglich und müssen im Zuge von öffentlichen Planverfahren i.A. auch hingenommen werden.

Der Einwander hat geltend gemacht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld von Wohnnutzungen zu erheblichen Werteinbußen der Immobilien führen kann. Unter dem Gesichtspunkt der **Wertminderung** kommt ein Abwehranspruch dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.“ (BVerwG, Entscheidung vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97). Der Art. 14(1) GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01.2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).

Da im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der Immissionsschutz, die optisch bedrängende Wirkung etc. geprüft werden, ist i.d.R. nicht von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks und damit nicht von einer unzumutbaren Wertminderung auszugehen.

Zu III.

Nach § 9(1) DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmalern Anlagen errich-

ten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Gemäß § 9(2) DSchG NRW ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn Gründe des **Denkmalschutzes** nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Ein konkretes Abstandserfordernis wird nicht definiert.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt somit nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Erforderlich ist stattdessen eine Einzelfallbetrachtung, bei der die Gründe zu berücksichtigen sind, die zur Unterschützstellung des Denkmals geführt haben, d.h. der konkrete architekturgeschichtliche, volkskundliche oder siedlungsgeschichtliche Denkmalwert eines Bauwerks.

Da im Rahmen der vorliegenden Planung keine Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden, steht nicht fest wo Windenergieanlagen errichtet werden und welche Auswirkungen auf Denkmale daraus resultieren. Die vorbereitende Bauleitplanung trifft keine konkrete Standortentscheidung, so dass die Belange des Denkmalschutzes weder abschließend berücksichtigt werden können noch abschließend berücksichtigt werden müssen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens** geprüft.

Gemäß des Urteils des OVG NRW vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12.NE) sind **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Durch die Freigabe der Windenergie im Gemeindegebiet legt sich die Kommune nicht mehr räumlich fest. Darüber hinaus trifft sie auch keine Vorentscheidung, ob Windenergieanlagen errichtet werden oder nicht. Somit ist der Kommune die Grundlage entzogen auf der Ebene des Flächennutzungsplans schon fundierte Aussagen zum Thema Artenschutz zu treffen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens müssen Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde fachgutachterlich belegen, dass dem späteren Anlagenbetrieb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Ggf. kann die Durchführung von Minderungs-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen zu einer Genehmigungsfähigkeit führen. Andernfalls ist eine Windenergieanlage nicht genehmigungsfähig.

Selbst wenn die Gemeinde Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP darstellen würde, könnte sie keine detaillierte oder anhand von Fachgutachten belegbaren Aussagen zum **Immissionsschutz** und zur optisch bedrängenden Wirkung vorlegen, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung elementare Fakten wie Standort, Anlagenhöhe etc. potenzieller Windenergieanlagen nicht bekannt sind.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans musste die Gemeinde abwägen, ob sie Konzentrationszonen oder Einzelstandorte darstellt oder die Windenergie im Gemeindegebiet freigibt. Wie schon ausgeführt hat sich die Gemeinde gegen die Darstellung von Konzentrationszonen entschieden. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht feststeht an welchen Standorten Windenergieanlagen errichtet werden und auch Anlagenhöhe, -leistung etc. nicht bekannt sind, können hier das Immissionsschutzrecht oder das Artenschutzrecht nicht Gegenstand der Abwägung sein.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Windenergie durch die Privilegierung gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB explizit dem Außenbereich zugeordnet hat und diese dort i.d.R. zulässig ist. Da im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der Immissionsschutz, die optisch bedrängende Wirkung etc. geprüft werden, ist der Schutz von Wohnnutzungen im Außenbereich gewährleistet. Der Prüfungsumfang erstreckt sich auch auf die Belange des Natur- und Artenschutzes.

Die Anregung wurde zurückgewiesen. Aufgrund des geänderten Regionalplans ist die Gemeinde gemäß § 1(4) BauGB verpflichtet ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung

anzupassen. Darüber hinaus gibt es keine Rechtsprechung die besagt, dass schon zwei bestehende Windenergieanlagen die Kommune davon entbindet die klimaschonende Energieerzeugung im Gemeindegebiet weiterhin zu fördern. Zudem läuft die Auffassung des Einwenders den Zielen der Raumordnung hinsichtlich der Aufhebung des *Windeignungsbereichs* und der Maßgabe der Windenergie im Gemeindegebiet substantiell Raum zu schaffen zuwider.

Zu beachten ist, dass der Gemeinde auch die Planungsbefugnis gem. § 1 Abs. 3 BauGB zusteht. Es wird in ständiger Rechtsprechung des BVerwG darauf hingewiesen, dass es Sache der Gemeinde ist, wie sie ihre Planungshoheit handhabt und welche Konzeption sie ihr zugrunde legt. Die Entscheidung über die planerische Zielsetzung ist eine Frage der Gemeindepolitik und nicht bloße Rechtsanwendung, sodass sich die geordnete städtebauliche Entwicklung im Einzelfall nach der vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbetätigung der Gemeinde bestimmt. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, diejenige Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. (Vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 30.12.2009, - 4 BN 23/09 -, Beschluss vom 26.01.2010, - 4 B 43/09 -, ZfBR 2010, 376)

Vorliegend hat sich die Gemeinde Beelen zum Ziel gesetzt, die bislang im Gemeindegebiet dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie die festgesetzte Höhenbeschränkung von 150 m über NN. aufzuheben und der Windenergie in Beelen gegenüber der wirksamen, sehr restriktiven Darstellung des Flächennutzungsplans wieder mehr Raum zu schaffen. Hierbei handelt es sich um eine zulässige städtebauliche Planungskonzeption.

Beschlussvorschlag:

In den Fachausschuss- und Ratssitzungen zur 19. FNP-Änderung wurde jeweils über das Thema der möglichen Befangenheit von Ratsmitgliedern informiert. Die Anregungen und Hinweise zum Thema Befangenheit von Ratsmitgliedern wurden insoweit berücksichtigt. Die übrigen Anregungen und Hinweise wurden wie oben dargelegt zurückgewiesen.

Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

2. Zur Stellungnahme B des Einwenders 1

Der Einwender teilt mit, dass er sich selbst sowie 13 weitere Mandanten vertritt. Die entsprechenden Vollmachten liegen anbei.

Es werden auch nach der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Einwendungen in obiger Angelegenheit gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beelen geltend gemacht.

I.

Zunächst bleiben die Einwendungen gem. der Schreiben vom 29.05.2016 und 30.05.2016 – jeweils als Anlage beigefügt – bestehen und werden hiermit rein vorsorglich nochmals geltend gemacht bzw. vollumfänglich zum Gegenstand dieses Schreibens gemacht. Darüber hinaus werden entsprechend den in der Offenlegung vorgelegten Unterlagen – insbesondere der Anlage 1 zu TOP I/2 der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 30.08.2016 – folgende Einwände erhoben:

Zu B1.1) Ziff I. der Stellungnahme der Verwaltung in der Anlage 1 zu TOP I/2 der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 30.08.2016, Befangenheit mehrerer Ratsmitglieder

a) Zunächst ist festzustellen, dass sich in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Beelen am 30.08.2016 bis auf 7 Ratsmitglieder sich sämtliche andere Ratsmitglieder für befangen erklärt haben. Aus welchem Grund sie sich für befangen erklärt haben, ist hier nicht bekannt geworden und geht auch nicht aus der Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates der Gemeinde Beelen am 30.08.2016 hervor. Dies kann verschiedentliche Gründe haben. Ggf. sind einzelne Ratsmitglieder auch an dem konkreten Windradprojekt wie das Ratsmitglied Strübbe beteiligt.

Hierzu werden in der Stellungnahme der Verwaltung wohl bewusst keine Ausführungen getätigt.

Sofern auch die Stellungnahme des Rechtsanwaltes Dr. Gronemeyer vom 17.06.2016 verwiesen wird, der der Auffassung ist, dass der Beschluss, den Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Darstellung von Windkonzentrationszonen zu ändern und dabei das gesamte Gemeindegebiet neu in den Blick zu nehmen und einer Untersuchung auf geeignete Potentiale zu unterziehen, ebenso zu werten sei, wie der Beschluss zur (erstmaligen) Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Sinne des Urteiles des OVG Münster vom 20.02.1979, ist anzumerken dass diese Ansicht nicht richtig ist.

Zunächst soll das vorbezeichnete OVG-Urteil zitiert werden. Dort wird zur Begründung ausgeführt:

„Handelt es sich um die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplans, mag es im Interesse der Erhaltung der Beschlussfähigkeit des Rates bzw. seiner Ausschüsse sowie der Gewährleistung einer effektiven und praktikablen Verwirklichung der gemeindlichen Planungshoheit durch die gewählten Mitglieder der Gemeinderäte und ihrer – die Ratsentscheidungen sachkompetent vorbereitenden – Ausschüsse geboten sein, die Mitglieder nicht schon deshalb als von der Mitwirkung ausgeschlossen anzusehen, weil sie – möglicherweise in ihrer Mehrheit oder sogar alle – im Gemeindegebiet Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte besitzen, deren Ausnutzung im Rahmen der Bauleitplanung veränderbar ist.“

Das wesentliche Kriterium für die Entscheidung des OVG Münster war der Umstand der Erhaltung der Beschlussfähigkeit des Rates sowie seiner Ausschüsse. Mithin kommt es entscheidend auf die Handlungsfähigkeit des Rates oder der Ausschüsse an. Diese war aber in der Gemeinde Beelen gegeben, denn ansonsten hätte es ja nicht das Abstimmungs-ergebnis in der 20. Sitzung vom 30.08.2016 gegeben. Damit wurde ja entsprechend der Gemeindeordnung NRW nachgewiesen, dass die Handlungsfähigkeit gegeben war und ist. Wenn dieses Urteil demnach nicht anzuwenden ist, war dann auch der Beschluss vom 02.02.2016 nichtig. Damit aber steht auch fest, dass der Beschluss vom 30.08.2016 nicht hätte gefasst werden dürfen.

Darüber hinaus suggeriert Herr RA Dr. Gronemeyer in seiner Stellungnahme, dass die hier streitigen Beschlüsse das gesamte Gemeindegebiet im Sinne des vorzitierten Urteils des OVG Münster betreffen würden. Das stimmt aber nicht. Die streitigen Beschlüsse betreffen nur den Außenbereich und nicht den Innenbereich.

So heißt es in der Kommentierung Held / Winkel, § 31 GO, § 31 GO, Ziff. 3, 8. Absatz:

„Bei der erstmaligen Aufstellung eines nahezu das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Flächennutzungsplans ist jedoch in der Regel § 31 nicht anzuwenden. Denn der Flächennutzungsplan umfasst dann nach § 5 Abs. 1 das gesamte Gemeindegebiet.“

Entsprechend kommt es auch nicht darauf an, dass der Beschluss des Rates vom 02.02.2016 noch keine präjudizierende oder indizierende Wirkung für die späteren Ausweisungen hat.

Der Beschluss vom 02.02.2016 war und ist zwingende Voraussetzung für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ebenso waren die Behandlung im Bau- und Planungsausschuss zwingende Voraussetzung für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wenn die Beschlussfassung in dem Bau- und Planungsausschuss und der Beschluss des Rates vom 02.02.2016 wegen Befangenheit einzelner Mitglieder nichtig sind, muss das Verfahren ggf. wiederholt werden.

Ich zitiere den Kommentar Held/Winkel zu § 31 GO, Ziff. 3, 5. Absatz:

„Das Mitwirkungsverbot bezieht sich auf das ganze Planverfahren und nicht nur auf den maßgeblichen und endgültigen Beschluss des Bebauungsplanverfahrens als Satzung. Demzufolge sind auch Beratungen in vorbereitenden Ausschüssen mit einzubeziehen, soweit sie im Rahmen des bundesgesetzlich geregelten Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens stattfinden und insofern den Planinhalt schon weitestgehend festlegen.“ Nichts anderes ist hier passiert.

Sofern darauf hingewiesen wird, dass Rm Hassa als Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Beelen tätig ist, aber im Übrigen lediglich als stellvertretender Fraktionsvorsitzender, ändert dies nichts an der Stichhaltigkeit der Einwendung. Sowohl ein Vorsitzender eines Bau- und Planungsausschusses als auch ein Fraktionsvorsitzender, der gleichzeitig Architekt ist, üben eine entscheidungserheblich beratende Funktion aus. Rm Hassa war sowohl bei der entscheidenden Bau- und Planungsausschusssitzung als auch bei der 16. Sitzung des Rates am 02.02.2016 anwesend.

Inwiefern hier die Windhöffigkeit eine Rolle spielen soll, ist nicht dargelegt worden, spielt insofern damit auch keine Rolle. Im Übrigen wird ja im Text auch davon ausgegangen, dass zukünftig im Außenbereich auch kleinere Windanlagen gebaut werden können.

b) Sodann haben mehrere meiner Mandanten sowie weitere Zeugen folgenden Sachverhalt feststellen müssen: In der Ratssitzung am 30.08.2016 sind sämtliche Ratsmitglieder, die sich für befangen erklärt haben, lediglich mit ihrem Stuhl vom gemeinsamen Tisch abgerückt. Dies reicht jedoch nicht aus. Ich zitiere wiederum den Kommentar Held/Winkel, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 31 GO, Randnr. 6: „Ist ein Ratsmitglied oder Ausschussmitglied wegen Befangenheit ausgeschlossen, so darf es sich in den Sitzungen des Rates oder des Ausschusses weder an der Beratung, noch an der Entscheidung von Angelegenheiten beteiligen, auf denen der Ausschließungsgrund beruht. Das Ratsmitglied muss seinen Platz im Ratsgremium verlassen, ein bloßes Abrücken des Stuhles reicht nicht aus (OVG Koblenz, Urt. Vom 03.11.1981. NVwZ, 1982 S. 204). Damit ist gegen das Mitwirkungsverbot verstoßen worden, was zum einen dazu führt, dass der Beschluss vom

30.08.2016 nichtig ist und zum anderen dazu führt, dass die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes als Satzung nichtig wäre.

Zu B1.1) Ziff. II. der Stellungnahme der Verwaltung in der Anlage 1 zu TOP I/2 der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 30.08.2016, Wertminderung / Abwägung

a) Tatsächlich hat hier, obwohl es auf den ersten Blick anders aussieht, keine Abwägung stattgefunden. Der Kernsatz der Argumentation ist folgender:

„Veränderungen im Lebensumfeld (z. Bsp. durch den Bau einer Windenergieanlage) können ein zuverlässiges Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sein. Zudem besteht nach ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum.“

„Da im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der Immissionsschutz, die optisch bedrängte Nutzung etc. geprüft werden, ist i.d.R. nicht von einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks und damit nicht von der unzumutbaren Wertminderung auszugehen.“

Diese Argumentation übersieht hier aber, dass ihr Ausgangspunkt der Regelfall ist, nämlich das Vorliegen eines Gebietes, welches im Außenbereich liegt und bei dem keine Ausschlusswirkung gem. § 35 II, 3 BauGB vorliegt. Im Ergebnis nimmt die Verwaltung auch hier keine Abwägung vor, denn sie verweist auf das einzelne Genehmigungsverfahren. Im Genehmigungsverfahren werden Wertminderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht berücksichtigt.

Die Darlegung übersieht ferner, dass es sich hier nicht mehr um ein Gebiet handelt, das keine Festlegung einer Windkonzentrationszone mit einer entsprechenden Ausschlusswirkung hat, bei der in der Tat Windenergienutzungen privilegiert sind. Die Ausführungen gehen mit keinem Wort darauf ein, dass aufgrund des jetzigen Flächennutzungsplanes mit dem Bestehen einer Windkonzentrationszone auf den hier fraglichen Flächen gerade eben Windkraftträder ausgeschlossen sind.

Insoweit sei darauf hingewiesen, dass Festsetzungen von Baugebieten in einem Bebauungsplan nachbarschützende Funktionen haben. Hier besteht für den Nachbarn auch ohne eigene Betroffenheit durch das einzelne Vorhaben ein Gebietswahrungsanspruch. Der Nachbar kann sich daher dagegen wehren, dass Baugenehmigungen für Vorhaben erteilt werden, die zu einem Umkippen des Gebietes führen.

Entsprechend wird mit weiteren Nachweisen im Kommentar zum BauGB, Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger zu § 42 Rdnr. 73-76 wie folgt ausgeführt:

„Vor diesem Hintergrund wurde vom Bundesverwaltungsgericht in Fällen nach § 34 BauGB ein enteignender Eingriff in Nachbargrundstücke aufgrund der Erteilung von Genehmigungen bejaht, wenn die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und der Eigentümer dadurch schwer und unerträglich betroffen wird. Das BVerwG hat in diesen Fällen einen aus Art. 14 GG herzuleitenden baurechtlichen Abwehranspruch des Nachbarn angenommen. Es bleibt festzustellen, dass, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird, sich in erster Linie die Problematik der Auswirkungen auf Nachbargrundstücke im Bereich der Abwägung bei der Bauleitplanung stellt.“

Und genau dies berücksichtigt die Gemeinde Beelen nicht. Vor diesem Hintergrund wird auf den Windenergieerlass NRW, Stand 04.11.2015, Ziff. 4.8 verwiesen:

„4.8

Entschädigungsansprüche bei Änderung der Bauleitplanung

Bei der Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen mit Festsetzungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist zu prüfen, ob Entschädigungsansprüche nach dem §§ 39 ff. des Baugesetzbuches entstehen können.

Auch wenn die Nutzungsmöglichkeiten, die § 35 des Baugesetzbuches eröffnet, grundsätzlich nicht die in § 42 des Baugesetzbuches vorausgesetzte Qualität einer eigentumsrechtlichen Position haben (vgl. BVerwG, Urt. V. 11.4.2013, 4 CN 2.12), kann möglicherweise bei der Änderung oder Aufhebung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan etwas anderes gelten. In seinem Urteil vom 26. April 2007 (vgl. BVerwG, Urt. V. 26.4.2007 – 4 CN 3/06) hat das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit zur Normenkontrolle gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Darstellung von Konzentrationsflächen in einem Flächennutzungsplan (Sonderbauflächen im Sinn von § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauGB, § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO), mit denen die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches erreicht werden sollen, erweitert. § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches verleiht derartigen Darstellungen rechtliche Außenwirkung gegenüber den Bauantragstellerinnen und Bauantragstellern sowie gegenüber Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträgern mit der Folge, dass Vorhaben an Standorten außerhalb der Konzentrationsflächen in der Regel unzulässig sind.“

Somit sind Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches von ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar und es ist nicht auszuschließen, dass auch ein Entschädigungsanspruch gemäß der §§ 39 ff des Baugesetzbuches bei Änderung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan besteht.“

Die Gemeinde Beelen verweist bei Ihrer Stellungnahme lediglich darauf, dass ja im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der Immissionsschutz, die optisch bedrängende Wirkung etc. geprüft werden und daher in der Regel nicht von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks und damit nicht von einer unzumutbaren Wertminderung auszugehen sei.

Diese Ansicht vermag ja für Außenbereichsgebiete gelten, bei denen keine Windkonzentrationszonen mit der korrespondierenden Ausschlusswirkung für die restlichen Flächen nach § 35 BauGB vorhanden sind. Hier aber ist aber im Vertrauen auf die Ausschlusswirkung des § 35 BauGB investiert worden. Für Bebauungspläne gilt in solchen Fällen unter anderem der § 39 Baugesetzbuch, der einen entsprechenden Vertrauensschaden ersetzt.

Ein über 200 Meter hohes Windrad in 400 bis 600 Meter Entfernung dürfte den Wert eines im Außenbereich befindlichen Wohngebäudes, welches in der Münsterländer Parklandschaft außerhalb der Ortschaft Beelen liegt, so herunterdrücken, dass von einer schweren und unerträglichen Betroffenheit gesprochen werden kann, auch wenn die üblichen von der Rechtsprechung im Außenbereich entwickelten Kriterien für die Windradnutzung im Genehmigungsverfahren eingehalten werden.

Andererseits bedeutet aber der Umstand, dass, wenn man wie die Gemeinde keine Entschädigungsansprüche für etwaige Wertminderungen annimmt, dieser Umstand erst recht in die Abwägung mit einzubeziehen ist. Hierzu reicht der Verweis auf das Genehmigungsverfahren nicht aus. Immerhin wird es ja seine Gründe gegeben haben, dass in der Gemeinde Beelen es eine Windkonzentrationszone gibt.

Zu B1.1) Ziff. III der Stellungnahme der Verwaltung in der Anlage 1 zu TOP I/2 der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 30.08.2016

In der Stellungnahme der Verwaltung wird sinngemäß ausgeführt, dass nicht bekannt sei, an welchen Standorten Windenergieanlagen errichtet werden und auch die Anlagenhöhe nicht bekannt seien und damit hier das Immissionsschutzrecht oder das Artenschutzrecht nicht Gegenstand der Abwägung sein könne. Dies ist nicht nachvollziehbar, wenn Sie, Herr Middendorf, mir gegenüber Angaben zur Höhe der Windräder gemacht haben und in der Begründung, Teil I der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeführt wird, dass sich die Flächenkulisse für die Errichtung heute marktgängiger Windenergieanlagen auf den nordwestlichen Teil des Gemeindegebiets beschränkt (Seite 6 der Begründung). Es wird der Verwaltung angesichts der Zusammenarbeit mit dem Büro Tischmann & Schrooten auch nicht entgangen sein, dass die Investoren schon auf den möglichen Flächen Probebohrungen vorgenommen haben.

Zu B1.2) der Stellungnahme der Verwaltung in der Anlage 1 zu TOP I/2 der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 30.08.2016

Auf der einen Seite wird ausgeführt, dass nur Anlagen mit einer Höhe über 150 Meter wirtschaftlich zu betreiben seien und dementsprechend nur die auf Seite 6 der Begründung/Teil 1 zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgezeigten Potentialflächen in Betracht kommen und somit keine Verspargelung des Gemeindegebiets zu befürchten sei. Wenn dies so stimmt, dann könnte für diesen Bereich sehr wohl auf der Ebene der FNP eine Untersuchung für den Umweltschutz erfolgen. Dieses Argument wird aber an anderer Stelle damit abgelehnt, da ja im gesamten Gemeindegebiet ggf. kleinere Anlagen errichtet werden können. Die Argumentationslinie ist in sich nicht schlüssig.

Im Übrigen wird die Gemeinde darauf verwiesen, dass ggf. Zurückstellungen nach § 15 III BauGB Entschädigungsansprüche nach sich ziehen können und allein deswegen faktisch die weiteren Windräder auf dem Gemeindegebiet nicht mehr verhindert werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Befangenheit der Ratsmitglieder

Gem. § 31 Abs. 1 GO NRW darf ein Ratsmitglied weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder seinen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Vielmehr ist er gemäß § 31(4) GO NRW verpflichtet, seinen Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen bzw. sich in den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes zu begeben. Die Offenbarungspflicht besteht gegenüber dem Organ, das den Betreffenden in das Ehrenamt bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit berufen hat. Danach besteht die Offenbarungspflicht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden. Unter Bezug auf *Rehn / Cronaue / von Lennep / Knirsch*, Gemeindeordnung NRW-Kommentar, § 31, Anmerkung V 2 folgt, dass die Offenbarungspflicht nicht gegenüber der Öffentlichkeit besteht.

Die vom Einwender vorgebrachte Kritik an den Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Grone-meyer vom 17.06.2016 kann nicht nachvollzogen werden. Die Befangenheit eines Ratsmitgliedes liegt vor, wenn die Entscheidung – hier über die Aufhebung der Windkonzentrationszone – ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringt. Allein der Beschluss, das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten, bringt noch keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil. Ein solcher Vor- oder Nachteil kann sich erst ergeben, wenn die Entscheidung über die Angelegenheit mit einer Abwägung öffentlicher und privater Belange einhergeht. Der Beschluss zur Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans, der das Gemeindegebiet insgesamt oder zumindest den Außenbereich des Gemeindegebietes insgesamt betrifft, ist nicht das Ergebnis einer Abwägung. Der Beschluss, zukünftig keine

Konzentrationszonen mehr darzustellen und die Errichtung von Windenergieanlagen (wieder) unter das Regime des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu stellen, ist jedoch das Ergebnis einer Abwägung. Deshalb sind alle Ratsmitglieder befangen, die davon positiv oder negativ betroffen sind. Das sind alle Ratsmitglieder, die selbst oder deren Angehörige Grundstücke im Außenbereich besitzen.

Entgegen den Darstellungen des Einwenders auf Seite 3 (letzter Absatz) hat Herr Dr. Grone-meyer nie suggeriert, dass das gesamte Gemeindegebiet betroffen ist, also einschließlich des Innenbereichs, denn dann wäre ja jedes Ratsmitglied befangen. Vielmehr hat er ausgeführt, dass alle Ausschuss- und Ratsmitglieder befangen sind, die selbst oder deren Angehörige Grundstücke außerhalb der Flächen der „harten Tabukriterien“ und der derzeit festgesetzten Konzentrationszonen haben, die also einen rechtlichen Vorteil dadurch erlangen, dass die Konzentrationszone mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgehoben wird und dass deshalb auch außerhalb der Konzentrationszone im Außenbereich Windenergieanlagen errichtet werden können.

In seiner Sitzung am 02.02.2016 hat der Rat der Gemeinde Beelen die Potentialflächenanalyse für Windenergieanlagen zur Kenntnis genommen und beschlossen, das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen durchzuführen. Wie oben ausgeführt, wurde mit diesem Beschluss keine Abwägungsentscheidung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB getroffen mit der Folge, dass hier auch kein Ratsmitglied befangen war. Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch einen förmlichen Beschluss zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans gar nicht verlangt. Die Mitwirkung eines befangenen Ratsmitgliedes an einem Beschluss, der gar nicht notwendig ist, kann aber auch nicht zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führen.

Auch der Hinweis des Einwenders, dass die Ratsmitglieder, die sich für befangen erklärt haben, nicht ausreichend vom Ratstisch abgerückt seien, ist nicht geeignet, eine Unwirksamkeit des Beschlusses zu begründen.

Sowohl § 31 Abs. 4 GO NRW als auch die Geschäftsordnung der Gemeinde Beelen (die diesbezüglich der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes entspricht) besagen, dass sich Ratsmitglieder zu Beginn eines Tagesordnungspunktes für befangen erklären müssen, sollten sie befangen sein. Darüber hinaus haben sie den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich auch in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Einflussnahmemöglichkeiten von befangenen Ratsmitgliedern umfassend auszuschließen. Die Ratsmitglieder müssen den Raum verlassen oder im Zuhörerraum Platz nehmen. Ein bloßes Abrücken des Stuhls reicht dafür nicht aus. (so auch die gängige Kommentierung unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG RhPf v. 3.-11.1981 – 10 C 10/81). Durch dieses Gebot soll sichergestellt werden, dass sich das befangene Ratsmitglied ausreichend vom Kollegialorgan Rat abhebt und die Besucher dies auch erkennen können. (zum Ganzen vgl. Smith, in: Kleebaum/Palmen (Hrsg.), GO Kommentar, § 31, Zif. VI. 1 a) mit Verweis auf die Rechtsprechung des OVG NRW, Urt. v. 17.12.1976 – XV A 1584/74; DVBl. 1978, 150 (151)).

Tatsächlich sind die befangenen Ratsmitglieder in der Sitzung so weit vom Tisch zurückgerückt, dass sie für jeden klar ersichtlich nicht mehr Teil des beratenden und beschließenden Organs waren. Sie saßen in einer deutlichen Linie hinter den nicht befangenen Mitgliedern. Gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die üblicherweise für Zuschauer zur Verfügung stehenden Sitzplätze an diesem Tage allesamt belegt waren, stellt der Bereich, in den sich die befangenen Ratsmitglieder zurückgezogen hatten, einen für zusätzliche Zuschauer üblichen Teil des Ratssaales dar. Wäre der Zuschauerandrang noch größer gewesen, so wäre den zusätzlichen Personen genau dieser

Platz zum Aufenthalt angeboten worden. Andere Alternativen sind aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse gar nicht möglich.

In derartigen Ausnahmefällen genügt es nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim, dass befangene Ratsmitglieder mit ihren Stühlen so weit vom Sitzungstisch abrücken, dass sie den ausschließlich den Ratsmitgliedern vorbehaltenen Bereich am Sitzungstisch verlassen, damit der Ausschluss von der Beratung und Entscheidung ausreichend erkennbar ist. (Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 22.12.2016, - 8 S 2442/14 -, KommJur 2017, 100; mit Verweis auf das Urteil vom 23.02.2001, - 3 S 2574/99 -, juris, Rn. 31)

Ein Verstoß gegen die Befangenheitsvorschriften liegt demnach nicht vor. Allerdings wären die Folgen eines derartigen Verstoßes auch gesetzlich beschränkt und die Geltendmachung ist an Fristen gebunden. So ist nach § 31 Abs. 6 GO NRW nach Beendigung der Abstimmung nur noch von Belang, ob die Mitwirkung des wegen Befangenheit Betroffenen für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Dabei geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Mitwirkung sich auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben muss, also auf die reine Stimmabgabe (so Smith, aaO, Zif. VII 1 b); OVG NRW, Ur. v. 23.12.1991, 19 B 3089/91, Rn. 11 (juris)).

Der fragliche Beschluss wurde einstimmig gefasst. Hierbei hätte selbst ein unterstelltes Mitstimmen der befangenen Ratsmitglieder keine Auswirkungen auf das Ergebnis. Vielmehr wäre es immer zu einem einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Ratsmitglieder gekommen. So ist selbst unter der Annahme, dass der Beschluss als rechtswidrig einzuordnen sei, festzuhalten, dass dies nach § 31 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Eine angenommene Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wäre im Übrigen auch keine Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift, die gemäß § 214 Abs. 1 BauGB beachtlich ist. So würde § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB selbst bei der abschließenden Beschlussfassung lediglich den Fall eines komplett fehlenden Beschlusses, nicht aber die Konstellation eines nach Kommunalverfassungsrecht verfahrensfehlerhaft zustande gekommenen Beschlusses, der ihn unwirksam macht, erfassen. Dies muss erst Recht für den hier vorliegenden Sachverhalt gelten. Dies gilt auch für die Frage, wie die Mitwirkung befangener Ratsmitglieder zu behandeln ist (vgl. für den Satzungsbeschluss Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 214 Rn. 81). Das BauGB überlässt die Rechtsfolgen solcher Verstöße dem Landesrecht. Auf diese Weise kann zwar ein im kommunalverfassungsrechtlichen Sinne beachtlicher Verstoß auf das Bundesrecht „durchschlagen“. Ist aber – wie hier – landesrechtlich im Ergebnis keine Unwirksamkeit des Beschlusses gegeben, hat dies folglich auch mit Blick auf § 214 Abs. 1 BauGB keine Konsequenzen.

Thema Wertminderung

Das Interesse der vom Einwender vertretenen Bürger an der Beibehaltung des bisherigen Planungsrechts ist unstreitig abwägungserheblich. (vgl. *Söfker*, in: *Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger*, BauGB-Kommentar, § 1, Rn. 197). Einen Anspruch auf Beibehaltung einer schönen Aussicht oder einer ruhigen Wohnlage gibt es jedoch nicht. (vgl. *Söfker*, in: *Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger*, BauGB-Kommentar, § 1, Rn. 197).

In der Niederschrift der Sitzung des Rates der Gemeinde vom 30.08.2016 ist auf Seite 10 somit die Rechtslage unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.11.1997 richtig wiedergegeben.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Einwender, deren Grundstücke sich soweit ersichtlich im Wesentlichen im Außenbereich der Gemeinde Beelen und der Stadt Warendorf befinden, gerade keinen Anspruch auf uneingeschränkte „Wohnruhe“ geltend machen können. Ihr „Wohnrecht“ im Außenbereich dürfte – sofern es sich nicht um privilegierte Vorhaben handelt – allein auf dem Gedanken des Bestandschutzes, der sich in § 35 Abs. 4 BauGB

niedergeschlagen hat, beruhen. Mit anderen Worten: Eine privilegierte Wohnnutzung steht der privilegierten Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 BauGB gleichwertig gegenüber. Eine nicht privilegierte Wohnnutzung, deren Zulässigkeit sich aus § 35 Abs. 4 BauGB ergibt, tritt hinter die privilegierte Nutzung zurück und muss die von einer privilegierten Nutzung ausgehenden Beeinträchtigungen erdulden, soweit diese zumutbar sind.

Ob und inwieweit die Beeinträchtigungen, die für die in Rede stehende Wohnbebauung von der Nutzung der Windenergie ausgehen, zumutbar sind, darf im Rahmen der Konfliktverlagerung auf das Genehmigungsverfahren verlagert werden. Dass in diesem Verfahren nach dem BImSchG Wertminderungen einzelner Immobilien nicht berücksichtigt werden, ist systemimmanent. Wie bereits ausgeführt, hat niemand einen Anspruch darauf, dass seine Umgebungsbebauung unverändert bleibt. Wenn eine zulässige Nutzung zu einer Wertminderung der Immobilie führt, so ist das im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach § 14 GG hinzunehmen.

Es ist zutreffend, dass die Festsetzungen von Baugebieten in einem Bebauungsplan nachbarschützende Funktion haben. Soweit erkennbar, liegen die Einwender jedoch nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Darüber hinaus gilt der Gebietsgewährleistungsanspruch auch nur für die Nutzungen innerhalb des Baugebiets und nicht für Nutzungen außerhalb.

Der Hinweis auf die Fundstelle im Kommentar von *Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger* zu § 42 BauGB geht ebenfalls fehl. Die Grundstücke der Einwender liegen eben nicht in einem *im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB*, sondern im Außenbereich.

Ebenfalls unzutreffend sind die Ausführungen zu **Entschädigungsansprüchen nach §§ 39, 42 BauGB**.

§ 39 BauGB normiert einen Vertrauensschadenersatzanspruch für Eigentümer, die im Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen haben. Hier liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, insbesondere nicht auf den Grundstücken der Einwender. Sie haben somit auch nicht im Vertrauen auf die Rechtswirksamkeit eines für ihr Grundstück geltenden Bebauungsplans Planungsaufwendungen getroffen. Sie haben vielmehr darauf vertraut bzw. gehofft, dass sich ihre schöne Wohnlage nicht verändert.

§ 42 BauGB normiert eine Entschädigung für Wertminderungen eines Grundstücks, wenn die zulässige Nutzung dieses Grundstücks aufgehoben oder geändert wird. Auf der Grundlage dieser Vorschrift wird deshalb diskutiert, ob ein Entschädigungsanspruch besteht, wenn ein im Außenbereich gelegenes Grundstück, das bislang innerhalb einer Windkonzentrationszone lag, zukünftig nicht mehr innerhalb einer Windkonzentrationszone liegt. Dabei kann die Entschädigungspflicht natürlich nur dann entstehen, wenn hierdurch das Recht zur Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben wird, weil es nach wie vor andere Windkonzentrationszonen mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gibt. Wird jedoch für das Grundstück die Windkonzentrationszone aufgehoben mit der Folge, dass es gar keine Windkonzentrationszonen mehr gibt, bleibt das Recht zur Errichtung von Windenergieanlagen – wie in Beelen – auch auf dem Grundstück bestehen.

Die Grundstücke der Einwender lagen jedoch nie innerhalb einer Konzentrationszone und liegen auch zukünftig nicht innerhalb einer Windkonzentrationszone. Die Grundstücke der Einwender sind deshalb von der Änderung des Flächennutzungsplans gar nicht unmittelbar betroffen, sodass sich auch keine Entschädigungsansprüche ergeben können.

In der Rechtsprechung wird zur Problematik der Wertminderung durch Planungsvorhaben ausgeführt, dass die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, für sich genommen allein keinen abwägungserheblichen Gesichtspunkt darstellen. In die Abwägung einzustellen sind daher nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken im Rahmen planerischer Änderungen, sondern die Beeinträchtigungen, die von der geplanten baulichen Anlage faktisch und unmittelbar ausgehen. Denn auch der Umstand, dass ein bisher unbebautes

Grundstück künftig bebaut werden darf, macht für sich allein das Interesse eines Nachbarn an der Haltung des bisherigen Zustandes ebenfalls noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang. Es bedarf vielmehr besonderer Anhaltspunkte, dass ein Nachbar in besonderer Weise durch eine zukünftige Bebaubarkeit durch Windenergieanlagen betroffen ist. Private Belange sind aber dann nicht abwägungserheblich, wenn sie bei der Entscheidung über die Planung nicht erkennbar sind. So gibt es keinen Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben. Auch eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird in der Regel als nicht abwägungsrelevant angesehen.

Vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 09.10.2008, - 12 KN 12/07 -, ZfBR 2009, 262, m. V a. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895; Beschluss vom 22.08.2000, - 4 BN 38/00 -, BauR 2000, 1834, Beschluss vom 07.01.2010, - 4 BN 36/09 -, juris, Rn. 9.

Vorliegend ist nicht erkennbar, auf welchen Flächen zukünftig die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen wird. Erst bei Kenntnis des genauen Standortes ist aber die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen auf die umliegende Wohnnutzung zu erwarten sind, möglich.

Stellungnahme der Verwaltung zu den benannten Sachverhalten zu Ziffer III der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderats vom 30.08.2016

Der Verwaltung war bekannt, dass im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Nähere Informationen zu Anlagenstandorten, zur Anlagenhöhe etc. sind der Gemeinde jedoch erst seit Anfang März 2017 bekannt, da mit Datum vom 01.03.2017 der Gemeinde Beelen eine Einladung zum Scopingtermin sowie weitere Unterlagen (Antrag, Ergebnisse der Schattenwurfberechnungen und Auszug aus der artenschutzrechtlichen Prüfung) übersandt wurden. Der Immissionsschutz sowie der Artenschutz werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von den Fachbehörden des Kreises Warendorf geprüft.

Stellungnahme der Verwaltung zu den benannten Sachverhalten in der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderats vom 30.08.2016

Entgegen der Ausführungen des Einwenders, dass nur Anlagen mit einer Höhe über 150 m wirtschaftlich zu betreiben seien wird in der Niederschrift ausgeführt: ... *Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben* Diese Ausführung besagt nicht, dass Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von unter 150 m in Beelen nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Das auch kleinere Anlagen im Gemeindegebiet wirtschaftlich betrieben werden können, belegen die bereits errichteten Windenergieanlagen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Begründung zur 19. FNP-Änderung an keiner Stelle auf die Wirtschaftlichkeit 150 m hoher Windenergieanlagen Bezug nimmt. Dagegen wird an mehreren die im wirksamen FNP festgesetzte Höhenbeschränkung von 150 m über NN. erwähnt, bei einer durchschnittlichen Höhenlage im Gemeindegebiet von ca. 60 m über NN. entspricht dies einer maximalen Anlagenhöhe von etwa 90 m.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde auf der Ebene des FNP eine Untersuchung für den Umweltschutz (gemeint ist vermutlich der Artenschutz?) durchführen sollte. Das OVG Münster hat sich in seinem Urteil vom 21.04.2015 -10 D 21/12.NE- juris, grundsätzlich zum Artenschutz in der Bauleitplanung geäußert. Das OVG Münster hat hervorgehoben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind. Deshalb haben sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Nicht der Flächennutzungsplan oder eine seiner Darstellungen, sondern erst deren Verwirklichung stellen den verbotenen Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt.

Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden und somit – grundsätzlich – Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich errichtet werden können, geht die Gemeinde Beelen davon aus, dass im Gemeindegebiet Bereiche gefunden werden können in denen der Verwirklichung der Windenergienutzung keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens müssen Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde fachgutachterlich belegen, dass dem späteren Anlagenbetrieb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Ggf. kann die Durchführung von Minderungs-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen zu einer Genehmigungsfähigkeit führen. Andernfalls ist eine Windenergieanlage nicht genehmigungsfähig.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen. Die Entscheidung der Gemeinde die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

3. Zur Stellungnahme A des Einwenders 2

Der Einwender bezieht sich auf ein Gespräch vom 30.05.2016 mit Herrn Middendorf und Frau Schmidt und möchte noch wie folgt vortragen:

1. Er benennt die Anschrift eines Mandanten.

2. Neben dem roten Milan (im Gebiet Beelen Wöeste) und den Fledermäusen haben die hier Vertretenen im Außenbereich – insbesondere im Bereich Beelen Wöeste – Rohrweihepaare mit Brutplatz gesichtet. Es werden regelmäßig Graureiher, Graugänse, Silberreiher, Kanadagänse und Kormorane sowie Turmfalken gesichtet.

3. Im Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass das in Arbeit befindliche Artenschutzgutachten der „Wind-GBR“, also der Windinvestoren, nicht vorliegt. Weiterhin hat der Einwender die Verwaltung im Gespräch auf den Windenergieerlass aktueller Entwurfsstand 18.05.2015 des Landes NRW verwiesen. Der Einwender möchte nochmals den hiesigen Standpunkt verdeutlichen.

Dort heißt es unter anderem wörtlich:

Ziff. 4.3.1:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung u.a. Angaben zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2013 (Az: 4CN 3.12) die dafür geltenden Anforderungen konkretisiert und festgestellt, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch die Gemeinden verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren sind. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

Nach meiner Lesart nach unserem heutigen Termin haben Sie Herr Middendorf, mir folgendes mitgeteilt:

Wegen der Rechtswidrigkeit der bisherigen Beelener Konzentrationszone muss in Beelen eine anderweitige Windenergienutzung ermöglicht werden. Deshalb wird die Konzentrationszone ersatzlos aufgehoben. Sie wissen schon jetzt, dass nach den artenschutzrechtlichen

Untersuchungen der Investoren lediglich 2 von 5 Windkraftträdern genehmigt werden. Das Gutachten würde Ihnen bei entsprechender Anforderung zur Verfügung gestellt, Sie haben es aber nicht angefordert.

Glauben Sie nicht, dass diese Vorgehensweise gegen die vorbezeichneten Grundsatz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt? Ich glaube dies schon.

Sie haben heute weiterhin den Grundstückseigentümern, deren Flächen im Außenbereich liegen und nicht in der jetzt noch gültigen Konzentrationszone liegen, einen wie auch immer gearteten Bestandsschutz auf „Windfreiheit“ abgesprochen. Ich darf insoweit auf

„Ziff. 4.34. Änderung von Konzentrationszonen“ des Winderlasses verweisen. Dort heißt es:

„Verändert eine Gemeinde die Darstellung von Konzentrationszonen, bedarf es einer erneuten Abwägung. Bei einem Eingriff in einem einmal hergestellten Ausgleich zwischen Positiv- und Negativausweisungen verschiebt sich das Gesamtgefüge des Planungskonzepts. Im Hinblick auf diese Wirkung muss die Gemeinde erneut in die Abwägung der für und gegen die wegfallenden oder hinzu tretenden Standorte sprechenden Belange eintreten und dabei das gesamte Gemeindegebiet erneut in den Blick nehmen (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 19.6.2007-8A2677/06-). Kann eine Gemeinde bei dieser Abwägung auch bereits vorhandenes Abwägungsmaterial – bspw. der Ermittlung von der Windhöflichkeit – zurückgreifen, ist dies zulässig, soweit diese Untersuchungen noch aktuell sind und sie die Gemeinde in die Lage versetzen, zum Zeitpunkt der Abwägung der entsprechenden Beläge ausreichend ermittelt zu haben. Bei der Aufhebung von Konzentrationszone ist die Frage, ob der Plan der Windenergie substantiellen Raum verschafft, zu prüfen. Dazu wird auf die Ausführungen unter Nummer 4.3.2 verwiesen. Weiterhin sollte die Frage möglicher Entschädigungsansprüche (siehe Nummer 4.8) geprüft werden“.

Unter Ziff. 4.8 heißt es sodann: „....Somit sind Darstellung im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des Paragraphen 35 Abs. 3 Satz drei Baugesetzbuch von ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar und es ist nicht auszuschließen, dass auch ein Entschädigungsanspruch gemäß Paragraph 39 ff Baugesetzbuch bei Änderung einer Konzentration Zone im Flächennutzungsplan besteht.

Nach dem Vorgesagten sind die Interessen der von mir vertretenen Personen sehr wohl in die Abwägung mit einzubeziehen.

Im Hinblick auf die Verlagerung der Planungshoheit auf den Kreis Warendorf im Rahmen etwaiger Genehmigungsverfahren darf ich auf Ziff. 4.7 des Erlasses verweisen. Dort heißt es:

Seit dem 20.07.2004 (Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau) muss grundsätzlich bei allen Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einen Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.Bei dieser Umweltprüfung werden auch die Behörden und die Öffentlichkeit beteiligt. Das Ergebnis dieser Umweltfolgenabschätzung ist in der Bauleitplanung Abwägung zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist als umfassendes Prüfverfahren konzipiert, das den Anforderung sowohl der EU-Richtlinie für die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch der EU-Richtlinie für die planbezogene Umweltprüfung entspricht.

Sodann hatte der Einwender nach den Ermittlungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Windhöflichkeit gefragt. Diesbezüglich konnte die Gemeinde ggü. dem Einwender keine Antwort geben. Der Einwender möchte hier wiederum auf den Winderlass, dort Ziff. 4.3.7. verweisen. Dort heißt es

„Bei der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung muss in der Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelungen wirtschaftlicher noch sinnvoll genutzt werden kann. (s.a. Nr. 4.9). Nach heutigem Kenntnisstand

ist dies mit zahlreichen Konversionszonen zu findenden Beschränkungen auf Anlagen bis zu 100 m in der Regel nicht zu erreichen. Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe kann im Einzelfall je nach Windhöflichkeit höher oder geringer ausfallen“.

„Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind“.

In der Begründung zur 19. Änderung wird unter Ziff. 5 lit. b) lapidar ausgeführt:

„Die im Rahmen der 9. FNP-Änderung festgesetzte Höhenbeschränkung wird ebenfalls aufgehoben, da diese aufgrund der technischen Entwicklung nicht mehr haltbar ist und kaum noch Anlagen auf dem Markt verfügbar sind, die dieser Höhenbeschränkung entsprechend.“

Diese Behauptung ist einfach falsch. Ihre Ausführung in der Begründung widerspricht sogar eindeutig dem Windenergieerlass. Darüber hinaus haben Sie, denn anders lässt sich unser heutiges Gespräch nicht deuten, nicht einmal selbst Untersuchungen über dieses Thema angestellt, sondern einfach nur das wiederholt, was Ihnen die Investoren souffliert haben.

Nach allem ist daher gegen das Abwägungsverbot verstoßen worden.

4.

Der Einwender teilt mit, dass gemäß der Geschäftsordnung für die Beschlussfähigkeit des Rates die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder notwendig ist. Nach den gestrigen Ausführungen zur Befangenheit dürfte damit die Beschlussfähigkeit nicht vorgelegen haben, wenn die entsprechenden befangene Mitglieder nicht mit abgestimmt hätten, so dass § 31 Abs. 6 GO NRW schon aus diesem Grunde nicht greift.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Gemäß des Urteils des OVG NRW vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12.NE) sind **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Durch die Freigabe der Windenergie im Gemeindegebiet legt sich die Kommune nicht mehr räumlich fest. Darüber hinaus trifft sie auch keine Vorentscheidung, ob Windenergieanlagen errichtet werden oder nicht. Somit ist der Kommune die Grundlage entzogen auf der Ebene des Flächennutzungsplans schon fundierte Aussagen zum Thema Artenschutz zu treffen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens müssen Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde fachgutachterlich belegen, dass dem späteren Anlagenbetrieb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Ggf. kann die Durchführung von Minderungs-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen zu einer Genehmigungsfähigkeit führen. Andernfalls ist eine Windenergieanlage nicht genehmigungsfähig.

Zu 3.

Der Einwender wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Offenlage gemäß §3(2) BauGB der vorliegenden Änderung des FNP noch nicht erfolgt ist.

In Bezug auf den Windenergieerlass NRW wurde darauf hingewiesen, dass dieser behördenverbindlich ist, d.h. er besitzt keine unmittelbare Bindungswirkung für die Gemeinde. Für die Kommune verdeutlicht er den Rahmen, an dem sie ihr planerisches Handeln ausrichten kann, wobei sie in ihren Abwägungsentscheidungen grundsätzlich frei ist. In Bezug auf die

Windenergie unterliegt sie im vorliegenden Fall jedoch der Anpassungsverpflichtung an die Vorgaben des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie. Daher stellt die Gemeinde keine Konzentrationszonen dar, sondern hebt die bestehende Konzentrationszone auf. Zukünftig sind Windenergieanlagen gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB im gesamten Gemeindegebiet privilegiert zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der aktuelle Stand des Windenergieerlasses der vom 04.11.2015 ist.

Für die Genehmigung der in Beelen projektierten Windenergieanlagen wurden Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt. Diese beschränken sich – bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet – auf einen kleinräumigen Bereich im Nordwesten. Informationen über den Artenbestand im gesamten Gemeindegebiet lassen sich hieraus nicht ableiten. Obwohl diese artenschutzrechtlichen Informationen nicht Teil der vorliegenden Planung sind, hat sich die Gemeinde mit dem zukünftigen Anlagenbetreiber in Verbindung gesetzt. Unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber der Gutachten einer Veröffentlichung zustimmt, werden diese Umweltinformationen den Planunterlagen zur Offenlage beigefügt.

Da gegenwärtig nicht feststeht, an welchem Standort im Gemeindegebiet Windenergieanlagen errichtet werden sollen und weitere elementare Parameter wie Anlagenhöhe, -leistung etc. nicht bekannt sind, werden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft.

Kapitel 4.3.4 des Windenergieerlass NRW befasst sich mit der Änderung von Konzentrationszonen und ist für die vorliegende Planung nicht relevant. Im Rahmen der 19. Änderung des FNP wurden nicht „einzelne Konzentrationszonen aufgehoben“, sondern die bestehende Konzentrationszone wurde auf Grundlage des § 1(4) BauGB aufgehoben. Somit trifft auch der sog. Planvorbehalt des § 35(3) Satz 3 BauGB nicht mehr zu.

Zukünftig erfolgt im FNP keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mehr. Diese sind gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB im gesamten Gemeindegebiet privilegiert zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Nach § 2(4) BauGB hat die Gemeinde die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. Im Rahmen des Umweltberichts zur 19. Änderung des FNP wurde die umweltbezogene Ausgangssituation für die einzelnen Schutzgüter beschrieben sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ermittelt. Da gegenwärtig jedoch keine Erkenntnisse über konkrete Standorte und anlagenspezifische Parameter (Anlagenhöhe, -leistung etc.) vorliegen, können mögliche Auswirkungen der Planung auf der Ebene der FNP nicht abschließend ermittelt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Belange des Immissionsschutzes, Artenschutzes etc. in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Der Energieatlas NRW weist für das Gemeindegebiet Beelen eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 6,00 und 6,25 m/s stellenweise auch 6,25 bis 6,50 aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1).

Weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung, Pacht etc.),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung, Förderungen etc.),
- Investorenmodelle,
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),

- Preissteigerungen etc.

können der Gemeinde auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt sein und können von ihr auch nicht im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung vorhergesehen werden.

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) liegt die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerisiko des Betreibers und ist keine Voraussetzung einer Privilegierung. Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11).

Da der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie nunmehr Rechtskraft erlangt hat, wurde der bisherige *Windeignungsbereich* gemäß Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“ aufgehoben, so dass sich für die Gemeinde Beelen ein Planungserfordernis gemäß § 1(4) BauGB in Bezug auf die Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt. In Zusammenhang mit der Konzentrationszone wurde auch die Höhenbeschränkung aufgegeben.

Im wirksamen FNP wurde eine Höhenbeschränkung von 150 m über NN. festgesetzt was, bei einer durchschnittlichen Höhenlage im Gemeindegebiet von ca. 60 m über NN., einer maximalen Anlagenhöhe von etwa 90 m entspricht. Wie der Einwender richtig zitiert „Bei der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung muss in die Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkten Regelungen wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann. [...] Nach heutigem Kenntnisstand ist dies mit der bei zahlreichen Konzentrationszonen zu findenden Beschränkung auf Anlagen bis zu 100 m in der Regel nicht zu erreichen.“

Darüber hinaus sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 90 m aktuell am Markt kaum noch verfügbar und sind im Vergleich zu einer heute marktgängigen Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe zwischen 150 m und 200 m im flachwelligen Binnenland kaum wirtschaftlich zu betreiben.

Zu 4.

Es wurde auf die Ausführungen der Verwaltung zu I. der Stellungnahme des Einwenders 1 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

In den Fachausschuss- und Ratssitzungen zur 19. FNP-Änderung wurde jeweils über das Thema der möglichen Befangenheit von Ratsmitgliedern informiert. Die Anregungen und Hinweise zum Thema Befangenheit von Ratsmitgliedern wurden insoweit berücksichtigt.

Da die Informationen zu möglichen Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange der im Nordwesten des Gemeindegebiets beantragten Windenergieanlagen zur Offenlage nicht vorlagen, werden die nunmehr vorliegenden Informationen in der Begründung zum Feststellungsbeschluss ergänzt.

Die übrigen Anregungen und Hinweise wurden wie oben dargelegt zurückgewiesen.

Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

C) Behandlung der im Rahmen der Beteiligungen der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4(1), 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. Zur Stellungnahme B des Abwasserbetriebs TEO AöR

In Bezug auf das Schreiben vom 26.01.2017 zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen nimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR wie folgt Stellung:

Nördlich des Axtbaches, südlich der Straße Tich, liegt eine potential Fläche für Windenergie in dem Bereich der Kläranlage und den Zuläufen (Schmutzwasser DN 250, Mischwasser DN 400 und Regenwasser DN 700) zur Kläranlage. Ebenfalls verläuft südlich der Straße Tich ein offener Graben.

Die Flächen für die Abwasserwirtschaft sind von der Bebauung freizuhalten. Es ist genügend Abstand zu den abwassertechnischen Anlagen einzuhalten.

In den übrigen potential Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Beelen betreibt die Abwasserbetrieb TEO AöR keine abwassertechnischen Einrichtungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der Begründung zur 19. Änderung des FNP dargestellten Potenzialflächen zeigen die Bereiche im Gemeindegebiet Beelen auf, in denen Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der benannten Tabu-/Restriktionsflächen – grundsätzlich errichtet werden können. Eine abschließende Prüfung sämtlicher Belange wie Immissionsschutz, Artenschutz etc., aber auch mögliche Beeinträchtigungen abwassertechnischer Anlagen, erfolgt im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

Auf der Ebene des FNP werden die Belange des Abwasserbetriebs TEO zur Kenntnis genommen. Diese sind in einem späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Abwasserbetriebs TEO werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

2. Zur Stellungnahme A der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 - Verkehr

Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatte die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 – Verkehr um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in den Fällen gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen.

In den vorgelegten Unterlagen ist eine Betroffenheit des Kreisstraßennetzes nicht beschrieben. Sollte sich der Sachverhalt anders darstellen, wird um ergänzende Nachricht gebeten.

Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Beelen ist der, im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“ dargestellte, *Windeignungsbereich* als *Fläche für die Landwirtschaft* mit einer überlagernden Darstellung *Konzentrationszone für Windenergieanlagen* dargestellt. Darüber hinaus wurde eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen auf maximal 150 m über NN. festgesetzt. Diese Aufgrund der Anpassungs-

pflicht gemäß § 1(4) BauGB wurde diese Darstellung im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung aufgegeben und es erfolgt eine Darstellung ausschließlich als *Fläche für die Landwirtschaft*.

Unter Berücksichtigung des im Rahmen der 19. FNP-Änderung aufgezeigten Flächenpotenzials für die Errichtung heute marktgängiger Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Beelen hat die Kommune beschlossen, potenzielle Betreiber derartiger Anlagen nicht einzuschränken und im Flächennutzungsplan keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Diese sind künftig im gesamten Gemeindegebiet gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Da erst zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung Standort, Anlagenhöhe etc. bekannt sind, können mögliche Auswirkungen/Betroffenheiten auf das vorhandene Kreisstraßennetz auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Bezirksregierung Münster wurde zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

3. Zur Stellungnahme A der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

Seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr bestehen für die beabsichtigte Planungsmaßnahme aus luftrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Südwesten des Gemeindegebiets befindet sich der Sonderlandeplatz Beelen, der durch die von Ihnen dargestellte Flächenanalyse betroffen sein könnte. Daher kann es in Abhängigkeit von konkreten Windkraftanlagenstandorten und des jeweiligen Einflusses auf flugbetriebliche Aspekte zu Auflagen hinsichtlich Anlagenhöhen oder auch zur negativen Stellungnahme zu einzelnen Vorhaben kommen. Dies bleibt eine Einzelfallprüfung in Zuge der Beteiligung nach § 14 LuftVG vorbehalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen und die künftige Privilegierung derartiger Anlagen gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB im gesamten Gemeindegebiet können mögliche Auswirkungen auf den Sonderlandeplatz Beelen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Bezirksregierung Münster wurde zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen auf den Sonderlandeplatz Beelen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

4. Zur Stellungnahme B der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

Gegen die Aufhebung der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Beelen werden keine grundsätzlichen luftrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Allerdings kann es in der Umgebung des rechtskräftig genehmigten Sonderlandeplatzes Beelen in weiteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen mit Blick auf die entsprechenden Betroffenheiten zu Einschränkungen hinsichtlich des jeweiligen Standortes und/oder der Höhe kommen. Genaue Aussagen zu diesen Betroffenheiten können erst im Zuge des behördlichen Beteiligungsverfahrens getroffen werden, wenn genaue Einzelheiten zu den infrage kommenden Anlagen bekannt sind.

Im Übrigen wird auf § 14 LuftVG hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen der Bezirksregierung hinsichtlich möglicher Beschränkungen in Bezug auf einen WEA-Standort bzw. der Höhe von Windenergieanlagen im Umfeld des rechtskräftig genehmigten Sonderlandeplatzes Beelen werden zur Kenntnis genommen.

Da auf der Ebene des FNP Standort und Höhe möglicher Windenergieanlagen nicht bekannt sind, ist die Bezirksregierung – bzgl. möglicher Gefährdungen des Luftverkehrs - in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen der Bezirksregierung werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Gemeinde die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

5. Zur Stellungnahme A des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen.

Hierbei geht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen ihrer Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen mit 200 m und mehr ergeben sich ggf. Konflikte mit dem militärischen Flugverkehr, Richtfunkstrecken etc. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standorte und Höhen möglicher Windenergieanlagen

nicht bekannt sind, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf dem militärischen Flugverkehr, Richtfunkstrecken etc. sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

6. Zur Stellungnahme B des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet.

Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:

- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer kann sich das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich möglicher Störungen militärischer Richtfunkstrecken bzw. des militärischen Flugverkehrs durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Beelen werden zur Kenntnis genommen.

Da auf der Ebene des FNP Standort und Höhe möglicher Windenergieanlagen nicht bekannt sind, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – bzgl. möglicher Störungen militärischer Richtfunkstrecken - in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren erneut beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Gemeinde die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

7. Zur Stellungnahme A des Kreises Warendorf

Zu dem o.a. Planungsvorhaben teilt der Kreis Warendorf folgende Anregungen und **Bedenken** mit:

Planungsrechtliche Stellungnahme:

Mit der 19. Änderung ist die komplette Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen im ganzen Gemeindegebiet der Gemeinde Beelen vorgesehen. Da hierdurch sämtliche städtebauliche Steuerungsmöglichkeit aufgegeben werden (§ 35 Abs. 3, S.3 BauGB), werden aus Sicht des Kreises Warendorf **Bedenken** vorgetragen.

Der Bau von Windenergieanlagen ist mit deutlichen Nutzungskonflikten und Nutzungskonkurrenzen verbunden. Nur durch die kommunale Bauleitplanung, der eine Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes zu Grunde liegt, ist es möglich, konfliktarme Räume zur Anlage von Windenergieanlagen darzustellen und eine effektive Steuerung für das gesamte Gemeindegebiet zu erreichen.

Um die erforderliche Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen mit den konkurrierenden Belangen der Siedlungsentwicklung, des Schutzes vorhandener Wohnbereiche, des Schutzes der Kulturlandschaft und des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Natur- und Artenschutzes in Einklang bringen zu können, ist eine städtebauliche Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung unverzichtbar.

Mit der Aufgabe der Darstellung von Vorrangbereichen im Flächennutzungsplan wird für eine stark die städtebauliche Entwicklung prägende und beeinflussende Nutzung, auf die kommunale Steuerungsmöglichkeit bewusst verzichtet.

Die Gemeinde Beelen gibt damit das Ziel, im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich geeignete Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen, auf. In der Begründung werden allein 15 mögliche Flächen dargestellt, auf denen somit raumbedeutsame Windenergieanlagen potenziell errichtet werden könnten.

Die Gemeinde Beelen verzichtet damit auf die Möglichkeit, gemäß § 35 Abs. 3, S.3 BauGB, die Einrichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern und zu beschränken mit der Folge, dass Windenergieanlagen nach Einzelfallbetrachtungen grundsätzlich im gesamten

Außenbereich zulässig sind. Einer nicht gelenkten städtebaulichen Entwicklung wird damit Vorschub geleistet.

Trotz der aktuellen Tendenz immer höher werdender WEA sind aktuell noch 100 m hohe WEA realisierbar. D. h. bei einer Einzelfallbetrachtung mit dem 2 bis 3 – fachen Abstand sind zusätzliche WEA möglich, welche eine weiteren Zersiedlung der Landschaft verursachen.

Der Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie geht in seinem Wesen grundlegend von einem Flächenkonzept aus. Die Ziele 3.1 und Ziel 4 treffen Aussagen zu Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen.

Im Sachlichen Teilplanes Energie - jetzt rechtswirksam seit 16.02.2016 - sind wiederum flächenhafte Darstellungen von Vorrangflächen vorgenommen worden, welche von den Kommunen als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplänen zu übernehmen – bzw. zu konkretisieren sind (§ 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Ziffer 4.2 WEA-Erlass vom 04.11.2015), auch wenn eine Ausschlusswirkung durch die Vorrangflächen nicht mehr begründet ist. Selbst das Fehlen einer Vorrangfläche im Regionalplan (im Gebiet der Gemeinde Beelen) sollte für die Gemeinde kein Grund sein, nicht in die konkretisierende Planung einzusteigen.

Die Frage nach dem substanziellen Raum für Windenergie kann zudem ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation beantwortet werden!

Ferner nimmt der FNP heute mit der Möglichkeit der Darstellung von Konzentrationszonen eine steuernde Wirkung analog eines B-Planes war. Insofern entsteht durch die Antragsstellung zur Errichtung von WEA mit dem Ansiedlungsdruck ein städtebauliches Planungserfordernis, welches die Kommunen anhand der FNP-Darstellung lösen sollten.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen weist der Kreis Warendorf noch auf folgendes hin:

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:

Zur 19. Änderung des FNP „Windenergie“ der Gemeinde Beelen werden aus der Sicht des Immissionsschutzes **Bedenken** vorgetragen, da durch die vollständige Freigabe der Außenbereichsflächen in der Gemeinde Beelen jeweils eine Einzelfallprüfung mit Prüfung von Alternativstandorten erforderlich wird und selbst Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen bzw. der Standorte für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm aufgrund des geplanten Windenergieanlagentyp.

Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Standorte der Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Für die Beurteilung von Lärm und Schattenwurf müssen die genauen Bauwerkabmessungen und Leistungsdaten (Schalleistungspegel) der Windenergieanlage bekannt sein.

Aufgrund der Novellierung des Windenergie-Erlass NRW vom 4. November 2015 ist bei den zukünftigen WEA-Standorten ein artenspezifischer Prüfradius zu definieren. Innerhalb des Prüfradius ist die Anzahl der vorhandenen WEA-Standorte zu summieren. In einem zweiten Schritt sind die Brutvorkommen von windenergieempfindlichen Arten zu ermitteln, die ihrerseits artenspezifisch einen unterschiedlichen Einwirkungsbereich haben. Bei windenergieempfindlichen Arten die sich in der Randzone des Prüfbereiches befinden, erweitert der Einwirkungsbereich den Prüfradius. Die Einwirkungsbereiche im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind in Abhängigkeit von den verschiedenen windempfindlichen Arten deutlich unterschiedlich.

Diesbezüglich sind die im Einwirkungsbereich vorhandenen WEA-Standorte ebenfalls zu den im Prüfraum ermittelten WEA-Standorten dazuzurechnen (Kumulation). Die ermittelte Anzahl

der WEA-Standorte wird mit dem Schwellenwert in der Anlage Nr. 1 zum UVPG, Nr. 1.6.1 verglichen. Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 20 WEA ist die Durchführung einer UVP mit einem öffentlichen Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

Bei einer zwingenden UVP ist die Durchführung eines Scoping-Termins erforderlich, in dem der Untersuchungsrahmen durch die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange definiert wird.

Die Genehmigung der Windenergieanlagen erfolgt nach dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren des BImSchG. Bei der Durchführung einer vollständigen UVP ist ein öffentliches Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Als rechtliche Grundlagen werden hier angewandt:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
Blaue Richtlinie	Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Untere Bodenschutzbehörde:

In der südöstlichen Spitze des Geltungsbereiches befindet sich ein Trap-Schießstand, der unter der Nr. 61261 nachrichtlich im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten geführt wird. Grund sind Bodenbelastungen durch den langjährigen Betrieb des Schießstandes. Deshalb ist es derzeit nicht klar, ob die in den Planunterlagen ausgewiesene uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Katasterfläche zulässig ist. Um dies zu bewerten, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Die Katasterfläche wird weder in der Begründung behandelt, noch ist sie in den Planunterlagen gekennzeichnet. Der Planung kann in der vorliegenden Fassung deshalb **nicht** zugestimmt werden. Bis zur Einleitung des Verfahrensschrittes gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind Einzelheiten zur Behandlung der Fläche im Rahmen der 19. Änderung mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis:

Es wird darum gebeten, über das Ergebnis der Beschlussfassungen zu den Einwendungen zu informieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur planungsrechtlichen Stellungnahme:

Aufgrund des nachgewiesenen geringen Flächenpotenzials für die Errichtung heute markt-gängiger Windenergieanlagen (siehe Abb. 1 der Begründung) würde sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, unter Berücksichtigung des Planungsziels der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell Raum zu schaffen, auf eine überschaubare Flächenkulisse beschränken. Im Ergebnis besteht kein Raum, einzelne Konzentrationszonen aus städtebaulichen Gründen auszuschließen. Stellt die Gemeinde keine Konzentrationszonen dar und verzichtet auf den „Planvorbehalt“ nach § 35(3) Satz 3 BauGB ist die Flächenkulisse nahezu identisch.

Zur immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme:

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Anlagenhöhe, -leistung etc. möglicher Windenergieanlagen nicht bekannt sind, erfolgt die abschließende Beurteilung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Hierbei ist es unerheblich, ob die Kommune Konzentrationszonen ausweist oder nicht. Im Genehmigungsverfahren ist die Verträglichkeit einer Windenergieanlage gegenüber den Schutzbedürfnissen der Wohnnutzungen im Außenbereich fachgutachterlich nachzuweisen.

Gemäß des Urteils des OVG NRW vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12.NE) sind **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Durch die Freigabe der Windenergie im Gemeindegebiet legt sich die Kommune nicht mehr räumlich fest. Darüber hinaus trifft sie auch keine Vorentscheidung, ob Windenergieanlagen errichtet werden oder nicht. Somit ist der Kommune die Grundlage entzogen auf der Ebene des Flächennutzungsplans schon fundierte Aussagen zum Thema Artenschutz zu treffen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens müssen Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde fachgutachterlich belegen, dass dem späteren Anlagenbetrieb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Ggf. kann die Durchführung von Minderungs-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen zu einer Genehmigungsfähigkeit führen. Andernfalls ist eine Windenergieanlage nicht genehmigungsfähig.

Zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* mit einer überlagernden Darstellung *Konzentrationszone für Windenergieanlagen* dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Änderung verbleibt die Darstellung als *Fläche für die Landwirtschaft*.

In Plankarte und Begründung wurde ein Hinweis bzgl. möglicher Bodenbelastungen durch den langjährigen Betrieb des im Südosten des Änderungsbereichs gelegenen Trap-Schießstands aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen und Hinweise des Kreises Warendorf wurden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Gemeinde die bestehende Konzentrationszone aufzuheben und die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wurde beibehalten. Darüber hinaus wurden Plankarte und Begründung um einen Hinweis bzgl. möglicher Bodenbelastungen im Bereich des Trap-Schießstands ergänzt.

Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

8. Zur Stellungnahme B des Kreises Warendorf

Zu dem o. a. Planungsvorhaben hat der Kreis Warendorf folgende Anregungen und Bedenken.

Planungsrechtliche Stellungnahme:

Mit der 19. Änderung ist die komplette Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen im ganzen Gemeindegebiet der Gemeinde Beelen vorgesehen. Da hierdurch sämtliche städtebauliche Steuerungsmöglichkeit aufgegeben werden (§ 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB), werden aus meiner Sicht Bedenken vorgetragen. Um hier Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich ausdrücklich auf die Stellungnahme vom 14.06.2016!

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund des nachgewiesenen geringen Flächenpotenzials für die Errichtung heute markt-gängiger Windenergieanlagen (siehe Abb. 1 der Begründung) würde sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, unter Berücksichtigung des Planungsziels der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell Raum zu schaffen, auf eine überschaubare Flächenkulisse beschränken. Im Ergebnis besteht kein Raum, einzelne Konzentrationszonen aus städtebaulichen Gründen auszuschließen. Stellt die Gemeinde keine Konzentrationszonen dar und verzichtet auf den „Planvorbehalt“ nach § 35(3) Satz 3 BauGB ist die Flächenkulisse nahezu identisch.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Anlagenhöhe, -leistung etc. möglicher Windenergieanlagen nicht bekannt sind, erfolgt die abschließende Beurteilung der Themen Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz etc. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Hierbei ist es unerheblich, ob die Kommune Konzentrationszonen ausweist oder nicht. Im Genehmigungsverfahren ist die Verträglichkeit einer Windenergieanlage insbesondere gegenüber den Schutzbedürfnissen der Wohnnutzungen im Außenbereich und hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes fachgutachterlich nachzuweisen.

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die 19. Änderung der Flächennutzungsplanung. Nachrichtlich weist der Kreis Warendorf auf die Hochwasserrisikomanagement-Gefahren- und Risikokarten in Bezug auf Aussagen zu Klimaanpassungen bei zukünftigen Verfahren hin.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis auf die Hochwasserrisiko-Gefahren- und Risikokarten wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Zur planungsrechtlichen Stellungnahme:

Die Anregungen und Hinweise des Kreises Warendorf werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Gemeinde die bestehende Konzentrationszone aufzuheben und die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten.

Zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:

Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

9. Zur Stellungnahme A des Landesbetriebs Straßenbau NRW

Im Zuge der 19. Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes soll eine ehemals dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie die festgesetzte Höhenbeschränkung im östlichen Teil des Gemeindegebietes aufgehoben werden.

Hiergegen werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Bedenken vorgetragen.

Die Standorte geplanter Windenergieanlagen werden zukünftig im BlmSch-Genehmigungsverfahren überprüft.

Im Hinblick auf die Errichtung künftiger Windenergieanlagen im direkten Bereich von Bundes- und Landesstraße weist der Landesbetrieb jetzt schon darauf hin, dass dann keine Bedenken bestehen, wenn von künftigen Windenergieanlagen ein ausreichender Abstand zu den klassifizierten Straßen eingehalten wird.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht im Abstand von 20 m zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn ein Bauverbot. Baugenehmigungen für Windenergieanlagen, die näher als 40 m an die Bundesstraße heranrücken, bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Diese darf nur versagt werden oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist bzw. wenn Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung dies erfordern. *Für die Versagung der Zustimmung nach § 9 (3) FStrG muss nicht die unbedingte Gewissheit bestehen, dass das Vorhaben den Verkehrsablauf auf der Bundesstraße beeinträchtigt oder gefährdet. Es reicht die erkennbare Möglichkeit.*

Aufgrund der Verantwortung der Straßenbaubehörde für eine möglichst reibungslose und sichere Benutzung der Bundesstraße, steht die Anbaubeschränkungszone für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.

Bei Landesstraßen bedürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung von 40m der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine *konkrete* Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Auch hier sieht sich die Straßenbaubehörde in der Verantwortung, dass die Landesstraßen möglichst reibungslos und sicher zu befahren sind und die Anbaubeschränkungszone längs der Landesstraßen komplett von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.

Eine Prüfung der Belange der Straßenbaubehörde in Bezug auf das Zustimmungserfordernis nach § 25 StrWG wird daher auf die Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlagert. *Es wird insofern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Prüfung im Einzelfall dazu führen kann, dass ein Standort innerhalb der Anbaubeschränkungszone an Landesstraßen nicht realisierbar ist.*

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 04.11.2015 (Az. VI A 1 – 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem **Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser** berechnet, zur Straße einzuhalten. Andernfalls wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinkelig vom äußeren Rand der Befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit geplanten Vorhaben ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – festzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen und Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau NRW wurden zur Kenntnis genommen. Abstandserfordernisse von Windenergieanlagen zu Bundes- und Landesstraßen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW wurden zur Kenntnis genommen. Abstandserfordernisse von Windenergieanlagen zu Bundes- und Landesstraßen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

10. Zur Stellungnahme A des Landesbetriebs Wald und Holz.NRW

Der oben genannte Planungsbereich ist als waldarme Region einzustufen.

Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Daher kann eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden. Hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald wird akzeptiert, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden.

Ansonsten bestehen gegen oben genannte Planungen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen von Wald verbunden sind.

Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen sind z.B.:

Windenergieanlagen (WEA), Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o.Ä., in einem Abstand zum Wald von unter 15 m sowie befristete Beeinträchtigungen von Wald: z.B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile, o.Ä.

Hinweis: Werden Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant, bitte ich Sie das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen und die künftige Privilegierung derartiger Anlagen gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB im gesamten Gemeindegebiet können mögliche Auswirkungen auf Waldflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Landesbetriebs Wald und Holz.NRW wurden zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen auf Waldflächen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

11. Zur Stellungnahme A des Wasser- und Bodenverbands Warendorf-Süd

Gegen die vom Rat der Gemeinde Beelen zur Beschlussfassung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes keine Bedenken. Sollten im Änderungsverfahren Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes berührt werden, wird um frühzeitige Beteiligung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergie und die künftige Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB im gesamten Gemeindegebiet können mögliche Auswirkungen auf Gewässer des Wasser- und Bodenverbands auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Wasser- und Bodenverbands Warendorf-Süd wurden zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen auf Gewässer des Wasser- und Bodenverbands sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

12. Zur Stellungnahme A der Stadt Warendorf

Durch den geplanten Wegfall der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit festgesetzter Höhenbeschränkung im Osten der Gemeinde Beelen wird die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gemeindegebiet aufgegeben.

Die von Ihnen ermittelten, im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren möglichen WEA-Standorte befinden sich hauptsächlich im Westen des Gemeindegebietes. Hier sind die in ihrer Höhe zunächst nicht begrenzten Anlagen auch auf dem Stadtgebiet Warendorf – ggf. weithin – sichtbar. Des Weiteren befinden sich im Umfeld der Gemeindegrenze zu Beelen verschiedene möglicherweise betroffene Wohnstandorte im Außenbereich.

Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch auf dem Warendorfer Stadtgebiet eine Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Errichtung von Windenergieanlagen stattfinden wird.

Die Belange der Stadt Warendorf und der Warendorfer Wohnbevölkerung vor Ort sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen keine Bedenken gegen das vorgelegte Projekt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergie und die künftige Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB können derartige Anlagen im gesamten Gemeindegebiet errichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist sowohl für Wohnnutzungen im Gemeindegebiet als auch im Bereich der Nachbarkommunen sicherzustellen, dass die Belange des Immissionsschutzes, der optisch bedrängenden Wirkung etc. berücksichtigt werden. Dies ist durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde fachgutachterlich nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen der Stadt Warendorf werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Immissionsschutzes, der optisch bedrängenden Wirkung etc. sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

13. Zur Stellungnahme A der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Aus Sicht der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Warendorf, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufhebung der Konzentrationszone an der Grenze zur Stadt Harsewinkel. Vor dem Hintergrund der technischen Weiterentwicklung der Windkraftanlagen ist in dem Bereich eine moderne Anlage nicht mehr realisierbar.

Da mit der Aufhebung dieser Darstellung keine direkten Einwirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild als auch Arten verbunden sind, erübrigen sich ergänzende Anregungen und Bedenken.

Im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teil Abschnitt Energie, ist im Bereich der Gemeinde Beelen keine Fläche zur Windenergienutzung dargestellt. Die angewendeten Kriterien zur Ausweisung von Flächen belegen damit, dass aufgrund der sehr starken Zersiedlung sowie von Schutzabständen größere Windkraftanlagen modernster Art nur an wenigen Standorten gebaut werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wurden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Die Darstellungen der im Februar/März 2017 offen gelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

14. Zur Stellungnahme des Versorgungsträgers Thyssengas GmbH

Die Thyssengas GmbH verweist darauf, dass innerhalb des Gemeindegebietes Gashochdruckleitungen verlaufen. Als Anlage werden zwei Übersichtspläne im Maßstab 1:30000 und 1:10000 übersandt.

Es wird darum gebeten, die Gasfernleitung L07350 und L07352 im Flächennutzungsplan nachrichtlich darzustellen und in der textlichen Begründung auf die Leitungen der Thyssengas GmbH hinzuweisen.

Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für einzelne Windenergieanlagen (WEA), in Abhängigkeit von deren Ausmessung, Abstände von bis zu 35 m zu Gashochdruckleitungen, sowie Abstände bis zu 365 m zu oberirdischen Anlagen wie z. B. Schieberstationen für Ferngasleitungen erforderlich. Für einen eventuell geplanten Windpark sind in Abhängigkeit von deren Abmessungen, Abstände von bis zu 145 m zu Gashochdruckleitungen sowie Abstände bis zu 675 m zu oberirdischen Anlagen wie Schieberstationen für Ferngasleitungen erforderlich.

Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne die Zustimmung der Thyssengas GmbH nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit der Thyssengas GmbH im Vorfeld abzustimmen.

Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss im Bereich der Leitungstrassen den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen. Die laut DVGW Arbeitsblatt 462, Teil II geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtrages im Bereich geplanter Zuwegungen ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein. Eine eventuelle Ausbauplanung ist im Vorfeld mit der Thyssengas GmbH abzustimmen.

Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Die Thyssengas GmbH bittet darum die überlassenen Unterlagen nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte darf nicht erfolgen.

Des Weiteren wird darum gebeten, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplänen und die allgemeinen Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen des Versorgungsträgers Thyssengas GmbH hinsichtlich einer zeichnerischen Darstellung der Gasfernleitung werden dahingehend berücksichtigt, dass diese in die gegenwärtig erarbeitete Neuzeichnung des Flächennutzungsplans übernommen wird. Somit steht diese Information künftigen Antragstellern zur Verfügung.

Da auf der Ebene des FNP Standort und Höhe möglicher Windenergieanlagen nicht bekannt sind, ist der Versorgungsträger Thyssengas GmbH – bzgl. möglicher Gefährdungen der

bestehenden Gasfernleitung und daraus resultierenden Abstandserfordernissen - im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Versorgungsträgers Thyssengas GmbH werden zur Kenntnis genommen und die Trasse der Gasfernleitung in die Plankarte der Neuzeichnung des Flächennutzungsplans übernommen. Der Versorgungsträger ist in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

15. Zur Stellungnahme des Versorgungsträgers Westnetz GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches der o. g. Änderungen 10-kV-, 1-kV-, sowie Straßenbeleuchtungskabel und Trafostationen befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei den weiteren Planungen, übersendet die Westnetz GmbH einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der „innogy Netze Deutschland GmbH“ (ehem. RWE Deutschland GmbH) befindlichen Anlagen der Verteilnetze Strom und Gas.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen des Versorgungsträgers Westnetz GmbH hinsichtlich des bestehenden Leitungsnetzes werden zur Kenntnis genommen.

Da auf der Ebene des FNP Standort und Höhe möglicher Windenergieanlagen nicht bekannt sind, können mögliche Auswirkungen auf das Leitungsnetz des Versorgungsträgers erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen der Westnetz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Leitungsnetz des Versorgungsträgers sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

D) Planentscheidung

Unter Berücksichtigung der Aufhebung des bisherigen *Windeignungsbereichs* durch den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, ergibt sich für die Gemeinde Beelen ein Planungserfordernis gemäß § 1(4) BauGB, um die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Gemeinde Beelen beabsichtigt künftig keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mehr im Flächennutzungsplan darzustellen, so dass derartige Anlagen auf Grundlage des § 35 BauGB an geeigneten Stellen im gesamten Außenbereich des Gemeindegebiets errichtet werden können, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die im Rahmen der 9. FNP-Änderung eingetragene Höhenbeschränkung wird ebenfalls aufgehoben, da diese aufgrund der technischen Entwicklung nicht mehr haltbar ist, und kaum noch Anlagen am Markt verfügbar sind, die dieser Höhenbeschränkung entsprechen.

Ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen möglicher Betreiber von Windenergieanlagen und den Schutzbedürfnissen der umgebenden Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. den Schutzbedürfnissen von Natur und Landschaft wird als grundsätzlich möglich angesehen und ist im Einzelfall künftig jeweils im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Ergänzend wird auf die Beratungen über die Einleitung des Planverfahrens im Bau- und Planungsausschuss am 21.01.2016 und im Rat am 02.02.2016 (SV Nr. 3/2016) sowie zu den einzelnen Verfahrensschritten Bezug genommen. Das dem Aufstellungsbeschluss zu Grunde liegende Planungsziel die regenerative Energienutzung soweit möglich zu unterstützen kann mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans umgesetzt werden. Es wird vorgeschlagen, nunmehr den Feststellungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

An der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird festgehalten. Im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander wird die Planung insgesamt für angemessen und vertretbar erachtet. Auf die bisherigen umfassenden Beratungen wird nochmals Bezug genommen.

Abstimmungsergebnis: